

Umweltbericht

**zur Erstaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/8 N
„Wohngebiet Hasbachtal / Hollensiek“ in Verbindung
mit der 253. Flächennutzungsplan-Änderung
„Wohnbaufläche Hasbachtal / Hollensiek“
der Stadt Bielefeld**

Bertram Mestermann

Büro für Landschaftsplanung



**Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg**

**Tel. 02902-66031-0
info@mestermann-landschaftsplanung.de**

Umweltbericht

**zur Ertaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/8 N
„Wohngebiet Hasbachtal / Hollensiek“ in Verbindung mit der
253. Flächennutzungsplan-Änderung
„Wohnbaufläche Hasbachtal / Hollensiek“ der Stadt Bielefeld**

Auftraggeber:

Living West GmbH & Co. KG
Am Petersberg 71
33610 Bielefeld

Verfasser:

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Bastian Löckener
B. Eng. Landschaftsentwicklung

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1769

Warstein-Hirschberg, September 2021

Inhaltsverzeichnis

1.0	Einleitung	1
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitpläne	1
1.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art der Berücksichtigung dieser Ziele.....	7
1.2.1	Fachgesetze	7
1.2.2	Fachpläne	7
2.0	Grundstruktur des Untersuchungsraumes.....	10
2.1	Untersuchungsgebiet.....	10
2.2	Geografische und politische Lage	14
2.3	Naturschutzfachliche Planung	14
2.3.1	Natura 2000-Gebiete	14
2.3.2	Weitere Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche	14
3.0	Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung.....	19
3.1	Untersuchungsinhalte	19
3.2	Mögliche erhebliche Auswirkungen der Planung	20
3.2.1	253. Änderung des Flächennutzungsplans	20
3.2.2	Bebauungsplan Nr. II/8 N „Wohngebiet Hasbachtal / Hollensiek“	20
3.3	Schutzgut Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt.....	22
3.3.1	Immission.....	22
3.3.2	Erholung.....	22
3.4	Schutzgut Tiere	23
3.5	Schutzgut Pflanzen	28
3.6	Schutzgut Fläche	29
3.7	Schutzgut Boden.....	30
3.8	Schutzgut Wasser.....	33
3.8.1	Teilschutzgut Grundwasser	33
3.8.2	Teilschutzgut Oberflächengewässer	33
3.9	Schutzgut Klima und Luft.....	34
3.9.1	Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels	34
3.10	Schutzgut Landschaft	34
3.11	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	36
3.12	Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen	37
3.13	Art und Menge der erzeugten Abfälle.....	39
4.0	Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	40
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen.....	40
4.1.1	Schutzgut Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	40
4.1.1.1	Immissionen	40
4.1.1.2	Erholung	40

1.0 Einleitung

„Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728), soll der Bebauungsplan Nr. II/8 N „Wohngebiet Hasbachtal / Hollensiek“ für das Gebiet westlich der Straße Hasbachtal und nördlich der Straße Hollensiek aufgestellt werden.

Da im Plangebiet kein rechtskräftiger Bebauungsplan existiert, soll gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) der Bebauungsplan Nr. II/N 8 „Wohngebiet Hasbachtal / Hollensiek“ aufgestellt werden. Die Ertaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/N 8 erfolgt als Angebotsplanung, gleichwohl liegt der Planung vom Investor eine konkrete Projektplanung zugrunde.

Zur Umsetzung der städtebaulichen Zielsetzungen für das Plangebiet sowie um dem Entwicklungsgebot des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan gemäß § 8 (2) BauGB zu entsprechen, ist der Flächennutzungsplan zu ändern. Er soll für die künftig als Wohngebiet und für den Gemeinbedarf überplante Flächen von „Flächen für Wald“ bzw. „landwirtschaftliche Fläche“ in „Wohnbaufläche“ geändert werden (253. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohnbaufläche Hasbachtal / Hollensiek“). Die Flächennutzungsplanänderung erfolgt gemäß § 8 (3) BauGB parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/N 8 „Wohngebiet Hasbachtal / Hollensiek“. Dem Entwicklungsgebot des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan wird somit entsprochen“ (HEMPEL & TACKE 2021A).

Basierend auf der aktuellen Rechtslage ist im Zuge der Bauleitplanung eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens darzustellen.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung für die Aufstellung des Bebauungsplans werden in dem hiermit vorgelegten Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet dabei gemäß § 2a BauGB einen Teil der Planbegründung und ist bei der Abwägung dementsprechend zu berücksichtigen. Parallel wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2021).

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitpläne

Lage des Plangebiets

„Das Plangebiet liegt im Westen der Stadt Bielefeld im Stadtbezirk Dornberg und wird durch die Straßen Hasbachtal im Osten und Hollensiek im Süden begrenzt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. II/N 8 „Wohngebiet Hasbachtal / Hollensiek“

Einleitung

umfasst die Flurstücke 617, 619, 646, 658, 691 (tlw.) und 735, Flur 1 der Gemarkung Niederdornberg-Deppendorf.

Die Gesamtgröße des Plangebietes beträgt ca. 1,78 ha und wird wie folgt begrenzt:

- im Südwesten durch die nördliche Grenze der Straße Hollensiek,
- im Osten durch die Ostgrenze der Straße Hasbachtal,
- im Nordwesten durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 619, 658 und 735“ (HEMPEL & TACKE 2021A).

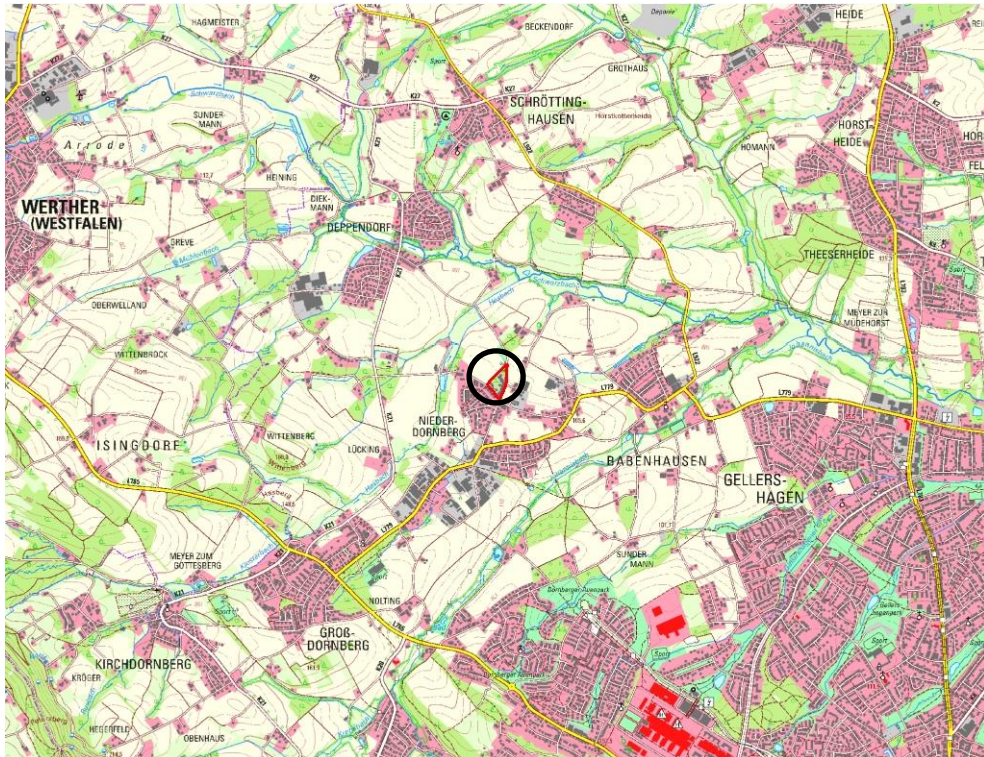


Abb. 1 Lage des Plangebiets (schwarzer Kreis) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

Bebauungsplan

Städtebauliches Konzept

„Das städtebauliche Konzept, das dem Bebauungsplan Nr. II/N 8 zugrunde liegt, sieht vor, auf der Brachfläche im Plangebiet ein Wohngebiet zu schaffen, das sich in das überwiegend durch zweigeschossige Wohngebäude geprägte Siedlungsumfeld einfügt.

Es sind Mehrfamilienhäuser mit zwei Geschossen und Satteldach bzw. Staffelgeschoss (Nicht-Vollgeschoss) vorgesehen. Die Gebäude erstrecken sich entlang der Straße Hasbachtal und gruppieren sich auf der zurückliegenden Fläche um einen Anliegerweg. Die Höhe der Bebauung soll sich von der Straßen Hollensiek im Süden nach Norden zur freien Landschaft hin reduzieren.

Im Norden des Plangebietes ist eine zweigeschossige Kindertagesstätte mit Spielflächen nordwestlich und südöstlich des Gebäudes geplant.

Einleitung

Die bestehende Wohnbebauung an der Straße Hollensiek soll planungsrechtlich gesichert werden. Eine Nachverdichtung auf diesen Grundstücken ist derzeit nicht vorgesehen, durch den Bebauungsplan sollen aber Möglichkeiten für eine künftige Entwicklung geschaffen werden.

Die Erschließung des neuen Wohngebietes soll über die Straße Hasbachtal sowie einen kleinen Anliegerweg erfolgen, der an zwei Punkten an die Straße Hasbachtal anbindet. Am Anliegerweg sind die Stellplätze für die Wohnbebauung vorgesehen; zusätzlich sind zwei Tiefgaragen unter dem Gebäude an der Ecke Hollensiek / Hasbachtal und den Wohngebäuden am Nordwestrand geplant. Für die Kita soll eine Stellplatzanlage nördlich des Gebäudes entstehen.

Das Grünkonzept sieht inmitten des neuen Wohngebietes einen öffentlichen Spielplatz vor sowie eine weitestgehende Erhaltung der prägenden Gehölzkulisse an der Nordwestgrenze des Plangebietes. Entlang der Straße Hasbachtal und dem Anliegerweg sind Baumpflanzungen geplant.

Insgesamt sind im Plangebiet ca. 80 neue Wohneinheiten vorgesehen. 18 Wohneinheiten davon werden zzt. bereits in einem Neubau an der Ecke Hasbachtal / Hollensiek erstellt“ (HEMPEL & TACKE 2021B).

Art der baulichen Nutzung

„Die Flächen nördlich der Straße Hollensiek und westlich der Straße Hasbachtal werden überwiegend als Reine Wohngebiete (WR1 bis WR4) gemäß § 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt. Diese Festsetzung erfolgt einerseits zur Verwirklichung des Planungszieles der Schaffung von dringend benötigtem Wohnraum, andererseits entspricht sie der Nutzungsstruktur mit dem Schwerpunkt „Wohnen“ der südlich angrenzenden Bebauung sowie der Lage des Gebietes am Siedlungsrand.

Die in einem Reinen Wohngebiet gemäß § 3 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebiets dienen, kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke) werden im Bebauungsplan Nr. II/8 N ausgeschlossen. Hierdurch wird die Entstehung des reinen Wohncharakters analog zur südlich an das Plangebiet angrenzenden Wohnbebauung ermöglicht. Durch den Ausschluss der vorgenannten Nutzungen wird darüber hinaus die mit diesen Nutzungen verbundene Verkehrsaufkommen und Lärmimmissionen im Wohngebiet vermieden.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Kindertagesstätte wird im Norden des Plangebietes eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ festgesetzt. Hiermit soll dem dringenden

Einleitung

Bedarf an Kitaplätzen im Stadtbezirk Dornberg Rechnung getragen werden.“ (HEMPEL & TACKE 2021A).

Maß der baulichen Nutzung

„In den Wohngebieten wird eine GRZ von 0,4 und eine GFZ von 0,8 festgesetzt. Diese Werte entsprechen bei der festgesetzten Zahl der Vollgeschosse der im § 17 BauNVO vorgesehenen Obergrenze für Reine Wohngebiete. Hierdurch ist eine effektive und ökonomische Ausnutzung der Baugrundstücke entsprechend den aktuellen Anforderungen an Wohngebäude möglich. Für die Gemeinbedarfsfläche wird ebenfalls eine GRZ von 0,4 und GFZ von 0,8 ausgewiesen.

Angelehnt an die Bestandsbebauung im Umfeld werden in den Wohngebieten und der Gemeinbedarfsfläche Gebäude mit II Vollgeschossen ermöglicht.

Es erfolgt aber eine Abstufung der Gebäudehöhe von der Straße Hollensiek im Süden zur freien Landschaft im Norden, und zwar von zwei Vollgeschossen plus Satteldach in den süd-südwestlichen Teilen des WR1 und WR3 bzw. plus Staffelgeschoss (Nicht-Vollgeschoss) in den übrigen Teilen des WR1 und WR3 sowie zwei Vollgeschossen plus Staffelgeschoss (Nicht-Vollgeschoss) im WR2 auf zwei Vollgeschosse für die Kita.

Die Festsetzung der zulässigen Vollgeschosse wird kombiniert mit der Festsetzung der zulässigen First- (FH) und Traufhöhe (TH) bzw. Gebäudehöhe (GH) und Umwehrungshöhe (UM). Die nachstehenden Höhen baulicher Anlagen werden im Bebauungsplan in Metern über Normalhöhennull (HNH) festgesetzt. An der Ecke der Straßen Hollensiek / Hasbachtal wird im WR3 eine FH von ca. 11,5 m und eine TH von ca. 7,0 m zugelassen. Auf den Grundstücken mit Bestandsbebauung an der Straße Hollensiek (WR4) werden eine FH von 9,5 m und eine TH von 6,0 m festgesetzt. Nach Norden wird die Gebäudehöhe abgestuft. Für die Gebäude mit Staffelgeschoss und Flachdach im WR1 und WR2 wird eine GH+StG (Gebäudehöhe zzgl. Staffelgeschoss) von ca. 9,4 m bis ca. 10 m ermöglicht; des Weiteren wird die maximale Wandhöhe der Oberkante der Attika des 2. OG begrenzt. Für die Kindertagesstätte wird eine GH von ca. 10,5 m festgesetzt. Ausnahmsweise wird bei Gebäuden mit Flachdach eine Überschreitung um maximal 1,50 m durch technische Dachaufbauten zugelassen. Die technischen Dachaufbauten sind gegenüber der Außenkante des Gebäudes um mindestens 1,50 m zurückzusetzen, sofern ihre Höhe die Höhe der Oberkante der Attika überschreitet“ (HEMPEL & TACKE 2021A).

Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

„In den Reinen Wohngebieten wird basierend auf der offenen Bauweise eine abweichende Bauweise festgesetzt, in der die maximal zulässigen Gebäudelängen begrenzt werden. Für die Fläche für den Gemeinbedarf wird eine **offene Bauweise** festgesetzt. Analog zur umgebenden kleinteiligen Bebauungsstruktur sind die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand zu errichten.

Einleitung

Die überbaubaren Flächen werden im Bebauungsplan durch **Baugrenzen** definiert. Es werden Baufenster mit einer Tiefe von 13,0 m bis zu 17,8 m festgesetzt, die einen gewissen Spielraum für die Anordnung der Neubauten auf den Grundstücken lässt.

Zu der Straße Hasbachtal sichern die Baugrenzen einen Mindestabstand von 3,0 m und zum Anliegerweg von 5,0 m bis 16,0 m. Auf den Grundstücken an der Straße Hollensiek sind die Baugrenzen entsprechend der Bestandsbebauung um ca. 15,0 m bis 20,0 m von der Straße Hollensiek zurückgesetzt. Zur Nordwestgrenze des Plangebietes wird durch die Baugrenzen zum Schutz und zur Erhaltung des prägenden Baumbestandes eine Fläche von 11,5 m bis 14,7 m Breite von Bebauung freigehalten“ (HEMPEL & TACKE 2021A).

Um eine kleinteiligere Mehrfamilienhausstruktur zu gewährleisten, werden in den Reinen Wohngebieten die zulässigen Gebäudelängen und -tiefen beschränkt. Überwiegend wird eine Gebäudelänge von maximal 20,0 m zugelassen. Entlang der Straße Hasbachtal werden im WR 1 zur Einfassung des Straßenraums Gebäude von bis zu 33,0 m Länge ermöglicht, durch einen Versprung der Baugrenzen werden die längeren Baukörper aber gegliedert. Im WR3 und WR4, in denen Bestand überplant wird, wird eine maximal Gebäudelänge von 25,0 m zugelassen.

Verkehr und Erschließung

„Die äußere Erschließung des Plangebietes erfolgt über die das Plangebiet begrenzenden Straßen Hollensiek und Hasbachtal.

Die Bestandsbebauung im Süden wird weiterhin über die Straße Hollensiek erschlossen. Die Erschließung des neuen Wohngebietes soll über die Straße Hasbachtal sowie einen kleinen Anliegerweg erfolgen, der an zwei Punkten an diese Straße anbindet.

Zur Beurteilung der verkehrlichen Auswirkungen der neuen Wohneinheiten auf das umliegende öffentliche Straßennetz wurde ein Verkehrsgutachten erstellt. Die Verkehrsuntersuchung erbrachte folgende Ergebnisse:

- Die Straßen Hollensiek und Hasbachtal weisen zzt. Querschnittsbelastungen von lediglich 300 bis 365 Kfz/24 h auf.
- Durch das neue Wohngebiet wird ein Verkehrsaufkommen von 412 Kfz/24 h und durch die Kita von 240 Kfz/24 h erzeugt. Das Gesamtverkehrsaufkommen beträgt somit 652 Kfz/24 h (jeweils als Summe beider Richtungen).
- Das höchste Verkehrsaufkommen ist aufgrund des Bringverkehrs zur Kita in der morgendlichen Spitzenstunde zu erwarten: rund 120 Kfz/h (als Summe beider Richtungen), d. h., die Straßen werden im Mittel mit 2 Kfz pro Minute zusätzlich belastet.
- Für die durchgehenden Strecken der Straßen Hollensiek / Puntheide / Hasbachtal werden unter Berücksichtigung der Prognoseverkehrsmengen sehr gute Verkehrsqualitäten (QSV Stufe = A) ermittelt. An den Knotenpunkten Hollensiek / Puntheide / Hasbachtal sowie Puntheide / Babenhauser Straße ergibt

Einleitung

sich für die morgendliche und nachmittägliche Spitzenstunde auch eine sehr gute Verkehrsqualität (QSV-Stufe A).

- Aufgrund der sehr geringen Neuverkehrsmengen im Zuge der Straßen Hasbachtal und Hollensiek ist die Verträglichkeit mit der vorhandenen Nutzung auch weiterhin gegeben, wenn das Geschwindigkeitsniveau niedrig ist. Unter Berücksichtigung des Neuverkehrs liegen die Querschnittsbelastungen dieser Straßen in den Spitzenstunden bei 80 bis 130 Kfz/h.

Insgesamt kommt die Verkehrsuntersuchung zu dem Fazit, dass die Realisierung der Wohngebäude und der Kita zu keiner Verminderung der Verkehrssicherheit bzw. Verschlechterung der Verkehrsqualität führen wird“ (HEMPEL & TACKE 2021A).

„Die Straße Hasbachtal ist noch nicht endgültig ausgebaut. Zur Gewährleistung sowohl einer ausreichenden Erschließung für die geplanten Wohnbebauung und Kindertagesstätte als auch einer Fahrbahnbreite, die für den Begegnungsfall Lkw / Pkw bzw. Pkw / landwirtschaftliches Fahrzeug ausreicht, ist eine Verbreiterung Straße Hasbachtal erforderlich. Es ist eine Verbreiterung auf 7,5 m mit folgendem Querschnitt geplant: Fahrbahn 5,0 m, Gehweg auf der Westseite 2,5 m. Die Verbreiterung erfolgt zu Lasten der Grundstücke westlich der Straße Hasbachtal. An der Einmündung zur Straße Hollensiek ist im Bereich eines bereits genehmigten und in Realisierung befindlichen Bauvorhabens der vorbeschriebene Straßenquerschnitt nicht zu realisieren. Der kurze Streckenabschnitt soll daher als Mischverkehrsfläche in einer Breite von 6,00 m gestaltet werden. Durch Aufpflasterungen soll die Straße Hasbachtal in Höhe des Neubaugebietes verkehrsberuhigt ausgebildet werden.

Die Verkehrsfläche der wohngebietsinternen Erschließung soll eine Breite von 6,0 m erhalten. Die Straße Hasbachtal wird im Bebauungsplan als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Die innere Erschließung im Wohngebiet wird, da sie keine Verbindungsfunktion im Straßennetz hat und nur einige wenige Grundstücke erschließt, als öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Anliegerweg“ ausgewiesen“ (HEMPEL & TACKE 2021A).

Flächennutzungsplan

„Die Flächen des Plangebietes sind im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Bielefeld überwiegend als „Flächen für Wald“ dargestellt. Im südöstlichen Bereich des Plangebietes ist eine „landwirtschaftliche Fläche“ dargestellt.

Diese Darstellungen sind jedoch durch die vorhandene bzw. die ehemalige gewerbliche Bebauung im Plangebiet weitgehend überholt. Innerhalb des Plangebietes sind daher keine landwirtschaftlichen Flächen mehr vorhanden, und von den Waldflächen im Sinne des Gesetzes sind lediglich Reste am Nordwestrand und im Norden des Plangebietes verblieben.

Zur Umsetzung der o. g. städtebaulichen Zielsetzungen für das Plangebiet sowie um dem Entwicklungsgebot des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan gemäß

Einleitung

§ 8 (2) BauGB zu entsprechen, ist der Flächennutzungsplan zu ändern. Er soll für die künftig als Wohngebiet und für den Gemeinbedarf überplante Flächen von „Flächen für Wald“ bzw. „landwirtschaftliche Fläche“ in „Wohnbaufläche“ geändert werden (253. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohnbaufläche Hasbachtal / Hollensiek“).

Die Flächennutzungsplanänderung erfolgt gemäß § 8 (3) BauGB parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/N 8 „Wohngebiet Hasbachtal / Hollensiek“. Dem Entwicklungsgebot des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan wird somit entsprochen.“ (HEMPEL & TACKE 2019).

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art der Berücksichtigung dieser Ziele

1.2.1 Fachgesetze

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter und Ziele allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der Prüfung aller relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Weil die Darstellung der einschlägigen Fachgesetze und ihrer Ziele ausgesprochen umfangreich ist, wird diese tabellarisch in Anlage 1 aufgeführt.

1.2.2 Fachpläne

„Im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung und zur Verwirklichung der landesplanerisch angestrebten Schwerpunktbildung hat sich die Siedlungsentwicklung auf den Flächen zu vollziehen, die als Allgemeine Siedlungsbereiche dargestellt sind. Im Regionalplan der Bezirksregierung Detmold, in dem für die Stadt Bielefeld maßgeblichen „Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld“, ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. II/N 8 als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt“ (HEMPEL & TACKE 2021A).

„Mit der geplanten wohnbaulichen Nutzung sowie der vorgesehenen Errichtung der Kindertagesstätte im Plangebiet besteht somit eine Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung“ (HEMPEL & TACKE 2021A).

Einleitung

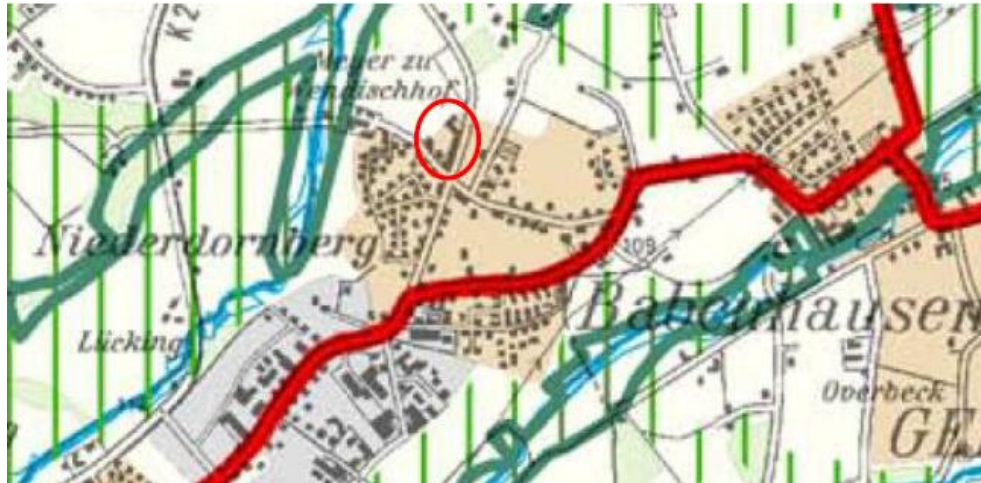


Abb. 2 Auszug aus dem rechtskräftigen Regionalplan. Das Plangebiet ist mit einem roten Oval markiert (BZR DETMOLD 2008).

Landschaftsplan

Der Großteil des Plangebietes befindet sich außerhalb der Grenzen des rechtsverbindlichen Landschaftsplanes Bielefeld-West. Lediglich das Flurstück 658 sowie eine kleine Teilfläche des Flurstückes 735, Flur 1 der Gemarkung Niederdornberg-Deppendorf im Norden des Plangebietes befinden sich innerhalb der Grenzen des Landschaftsplanes (Entwicklungsziel 1.1: Erhaltung).

Einleitung



Abb. 3 **Auszug aus dem Landschaftsplan Bielefeld-West (rote Strichlinie=Plangebiet (STADT BIELEFELD 2005).**

2.0 Grundstruktur des Untersuchungsraumes

2.1 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet der Ertaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/8 N „Wohngebiet Hasbachtal / Hollensiek“ mit den dort anstehenden sowie den benachbarten, relevanten Biotopstrukturen. Der Änderungsbereich der 253. Flächennutzungsplan-Änderung „Wohnbaufläche Hasbachtal / Hollensiek“ liegt flächendeckend innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes.

Die Ebene des Flächennutzungsplans stellt die vorbereitende Bauleitplanung dar. Mit der Änderung des Flächennutzungsplans geht eine formale Wandlung der Nutzung einher. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans wird die verbindliche Bauleitplanung vorgenommen. Da der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegt, wird im Folgenden der Geltungsbereich des Bebauungsplans als Plangebiet untersucht.

Bestandssituation

Im Norden des Plangebietes stockt ein Baumbestand aus Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*) und Sand-Birke (*Betula pendula*) aus geringem bis starkem Baumholz. Innerhalb des Bestandes befindet sich ein Sendemast. Entlang der nord-westlichen Plangebietsgrenze verläuft eine Baumreihe mit überwiegend Stiel-Eiche, vereinzelt aber auch Hainbuche (*Carpinus betulus*) und Sand-Birke aus überwiegend mittlerem und starkem Baumholz. Im Südwesten des Plangebietes befinden sich zwei Wohngebäude mit Gärten, in denen einige Bäume, vor allem Birken aus geringem bis mittlerem Baumholz wachsen. Weiterhin wachsen in den Gärten Ziergehölze wie Alpenrose (*Rhododendron spec.*), Goldglöckchen (*Forsythia intermedia*) und Andentanne (*Araucaria araucana*). Im übrigen Plangebiet sind im Bereich ehemals vorhandener Gebäude und eines Gehölzbestandes Rohboden, Schottermieten und eine Baugrube vorhanden. In einem Teilbereich hat sich ein Brombeerbestand mit vereinzelt Baumjungwuchs entwickelt.

Südlich des Plangebietes und der Straße „Hollensiek“ befindet sich Wohnbebauung mit Gärten, während im Osten und Westen Ackerflächen anschließen. Nördlich des Plangebietes befindet sich eine Grünfläche mit Rasen, einem Spielplatz und randlichen Baumbeständen wie Winter-Linde (*Tilia cordata*), Platane (*Platanus hispanica*) und Hainbuche aus überwiegend sehr starkem Baumholz.

Der Bestand der Biotoptypen wird in Anlage 2 „Bestandsplan“ dargestellt.

Lebensraumtyp: Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken / Laubwald mittlerer Standorte



Abb. 4 Baumbestand im Norden des Plangebietes.



Abb. 5 Baumbestand im Norden des Plangebietes.



Abb. 6 Baumreihe entlang der nordwestlichen Grenze des Plangebietes.



Abb. 7 Brombeerbestand mit Baumjungwuchs im Plangebiet.

Lebensraumtyp: Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen



Abb. 8 Rohbodenfläche im Plangebiet.



Abb. 9 Baugrube im Plangebiet.

Grundstruktur des Untersuchungsraumes



Abb. 10 Garten im Südwesten des Plangebietes.



Abb. 11 Garten im Südwesten des Plangebietes.



Abb. 12 Grünanlage nördlich des Plangebietes.

Lebensraumtyp: Gebäude



Abb. 13 Gebäude im Plangebiet.



Abb. 14 Wohngebäude mit Gärten südlich des Plangebietes.

Grundstruktur des Untersuchungsraumes



Abb. 15 Sendemast im Plangebiet.

Lebensraumtyp: Äcker, Weinberge



Abb. 16 Acker nordwestlich des Plangebietes.



Abb. 17 Acker östlich des Plangebietes.

Lebensraumtyp: Säume, Hochstaudenfluren



Abb. 18 Grassaum zwischen der nordwestlichen Plangeietsgrenze und der Ackerfläche.



Abb. 19 Straßenböschung im Bereich der nordöstlichen Plangeietsgrenze.

2.2 Geografische und politische Lage

Das ca. 1,78 ha große Plangebiet liegt im Westen der Stadt Bielefeld im Stadtbezirk Dornberg, Regierungsbezirk Detmold.

2.3 Naturschutzfachliche Planung

2.3.1 Natura 2000-Gebiete

„Für bestimmte Lebensraumtypen und Arten, für deren Fortbestand nur in Europa Sorge getragen werden kann, müssen gemäß der sog. FFH-Richtlinie der EU „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ ausgewiesen werden, um eine langfristig gute Überlebenssituation für diese Arten und Lebensräume zu gewährleisten. Diese FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete, die gemäß der Vogelschutzrichtlinie der EU für europäische Vogelarten auszuweisen sind, werden zusammengefasst als NATURA 2000-Gebiete bezeichnet“ (LANUV 2019A).

Gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.

Es befinden sich keine FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete im Plangebiet und der planungsrelevanten Umgebung (500 m) (LANUV 2019A).

2.3.2 Weitere Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche

Naturschutzgebiete

Das Plangebiet und die nähere Umgebung (500 m) befinden sich nicht innerhalb von Naturschutzgebieten (LANUV 2019A).

Landschaftsschutzgebiete

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Ca. 70 m nördlich bzw. 160 m westlich des Plangebietes befindet sich das Landschaftsschutzgebiet LSG-3916-0001 „Ravensberger Hügelland“ (LANUV 2019A).

Grundstruktur des Untersuchungsraumes



Abb. 20 Landschaftsschutzgebiet (grüne Schraffur) in der Umgebung des Plangebietes (Schwarze Strichlinie = 500 m-Radius) (LANUV 2019A).

Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 LNatSchG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines gesetzlich geschützten Biotops. Etwa 310 m nordwestlich des Plangebietes befindet sich das gesetzlich geschützte Biotop GB-3916-204, während ca. 290 m westlich des Plangebietes das gesetzlich geschützte Biotop GB-3916-214 liegt (LANUV 2019A).

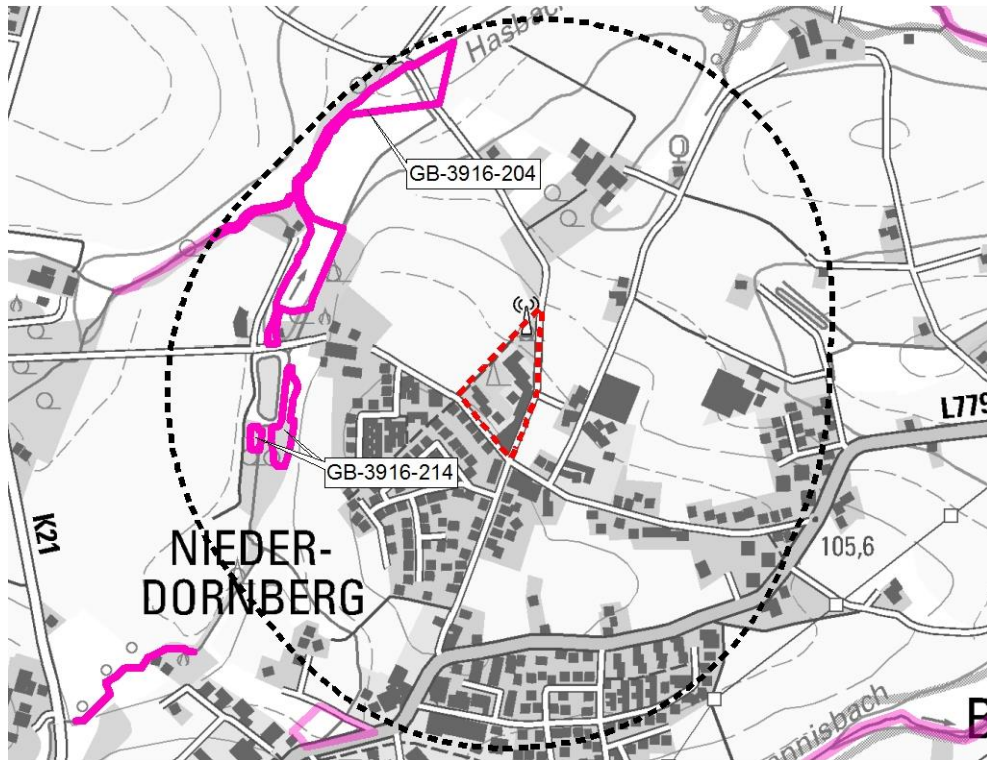


Abb. 21 Gesetzlich geschützte Biotope (magentafarbene Umrandung) in der Umgebung des Plangebietes (Schwarze Strichlinie = 500 m-Radius) (LANUV 2019A).

Biotopkatasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb einer Biotopkatasterfläche. Etwa 220 m westlich des Plangebietes befindet sich die Biotopkatasterfläche BK-3916-142 „Sieks von Vulsieksbach und Hasbach“ (LANUV 2019A).

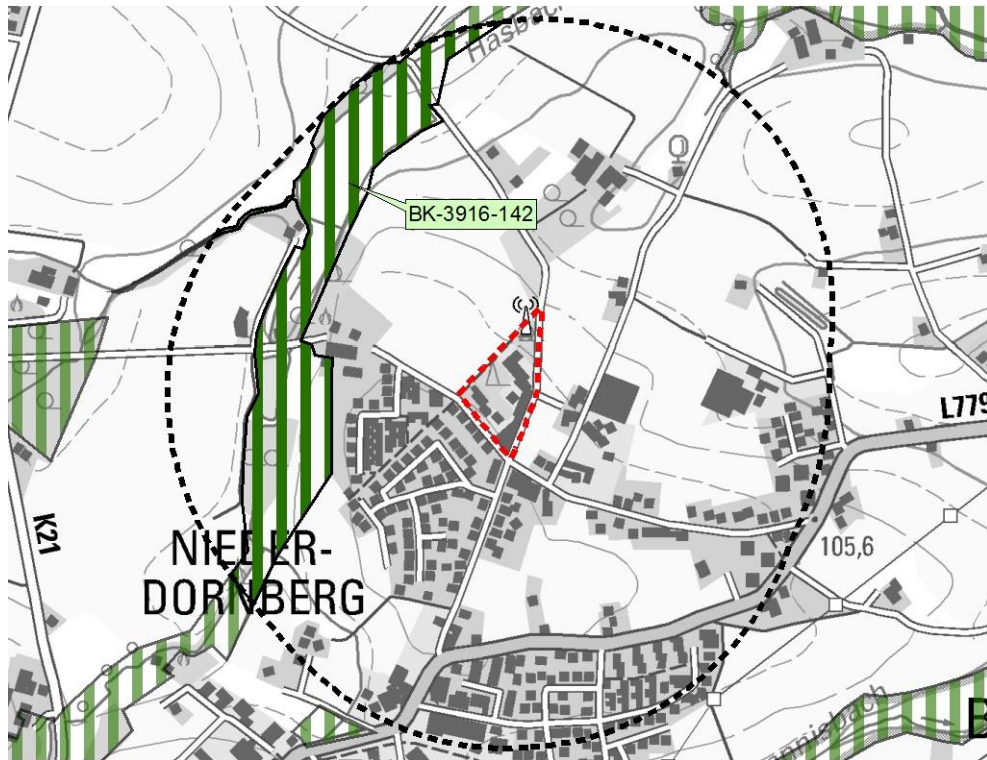


Abb. 22 Biotopkatasterflächen (grüne Schraffur) in der Umgebung des Plangebietes (Schwarze Strichlinie = 500 m-Radius) (LANUV 2019A).

Biotopverbundflächen

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll außerdem zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen.

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb einer Biotopverbundfläche. Etwa 200 m westlich des Plangebietes liegt die Biotopverbundfläche VB-DT-3916-007 „Nebensieks des Johannesbachsystems im Ravensberger Hügelland“. Ca. 300 m nordöstlich bzw. 450 m nordwestlich des Plangebietes befindet sich die Biotopverbundfläche VB-DT-3916-002 „Johannisbachsystem mit Nebensieks im Ravensberger Hügelland“ (LANUV 2019A).

Grundstruktur des Untersuchungsraumes

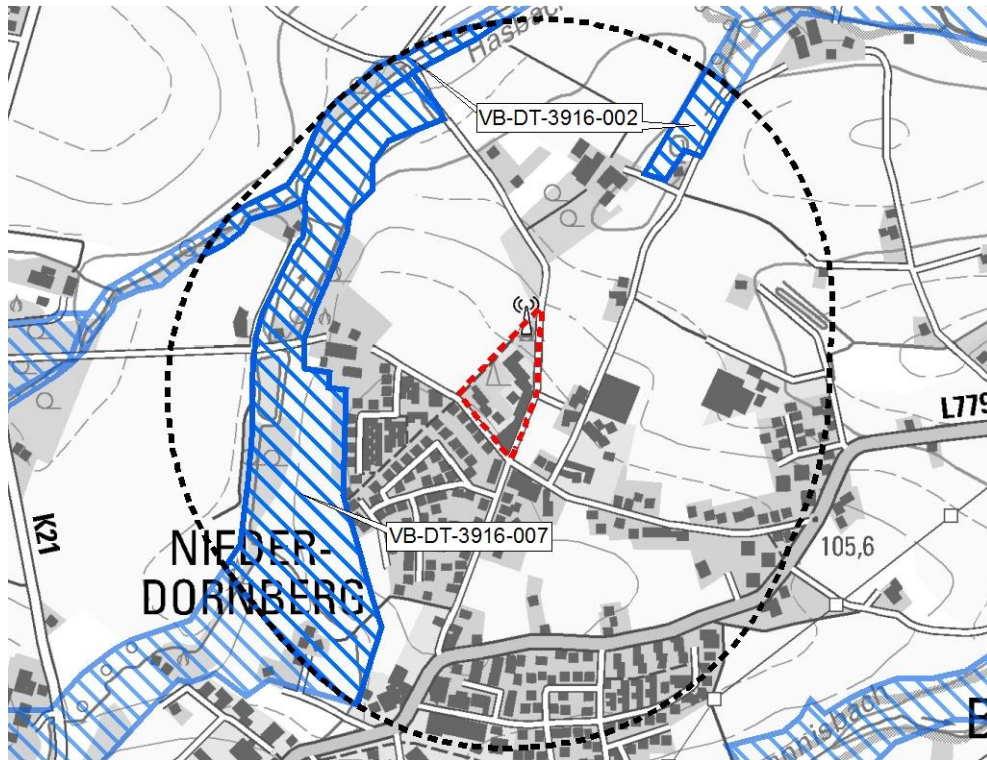


Abb. 23 Biotopverbundflächen (blaue Schraffur) in der Umgebung des Plangebietes (Schwarze Strichlinie = 500 m-Radius) (LANUV 2019A).

3.0 Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

3.1 Untersuchungsinhalte

Im Rahmen einer Bestandsermittlung wird im Folgenden die bestehende Umweltsituation im Untersuchungsgebiet ermittelt und bewertet. Dazu wurden die vorliegenden Informationen aus Datenbanken und aus der Literatur ausgewertet. Eine Ortsbegehung des Plangebiets und der Umgebung erfolgte am 24. Februar 2020.

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Tiere
- Pflanzen
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Ziel der Konfliktanalyse ist es, die mit den geplanten Maßnahmen verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Schutzgüter aufzuzeigen. Dazu werden für jedes Schutzgut, in dem potenzielle Beeinträchtigungen zu erwarten sind, zunächst die relevanten Wirkfaktoren beschrieben und die geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen benannt. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren und vor dem Hintergrund der derzeitigen Situation der Schutzgüter werden abschließend die verbleibenden, unvermeidbaren Beeinträchtigungen abgeleitet.

Gegenstand einer qualifizierten Umweltprüfung ist die Betrachtung der Nullvariante und anderweitiger Planungsmöglichkeiten.

Mit dem Vorhaben können Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbunden sein. Diese Eingriffe werden gemäß §§ 14 und 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) analysiert, quantifiziert und, sofern erforderlich, durch geeignete Maßnahmen kompensiert.

Die artenschutzrechtlichen Aspekte des Vorhabens werden im Rahmen eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2021) betrachtet.

3.2 Mögliche erhebliche Auswirkungen der Planung

Ziel der Ertaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/8 N „Wohngebiet Hasbachtal / Hollensiek“ und der 253. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohnbebauung und einer Kindertagesstätte zu schaffen.

Von dem Vorhaben oder durch einzelne Vorhabenbestandteile gehen unterschiedliche Wirkungen auf die zu betrachtenden Umweltschutzgüter aus. Die dabei entstehenden Wirkfaktoren können baubedingter, anlagebedingter oder betriebsbedingter Art sein und dementsprechend temporäre oder nachhaltige Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter mit sich bringen.

3.2.1 253. Änderung des Flächennutzungsplans

Im Zusammenhang mit der Flächennutzungsplanänderung wird die planungsrechtliche Darstellung des Flächennutzungsplans umgewidmet. Die bisher dargestellte Fläche für „Wald“ bzw. untergeordnet „landwirtschaftliche Fläche“ wird im Rahmen der 253. Änderung des Flächennutzungsplanes künftig als „Wohnbaufläche“ dargestellt.

3.2.2 Bebauungsplan Nr. II/8 N „Wohngebiet Hasbachtal / Hollensiek“

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ergeben sich für das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans die folgenden Wirkungen:

- Entfernen der krautigen Vegetation
- Entfernen von Gehölzen
- Versiegelung von Freiflächen durch Gebäude, Stellplätze und Zufahrten
- Anlage von gärtnerisch gestalteten Freiflächen

In der folgenden Tabelle werden alle denkbaren Wirkungen des Vorhabens als potenzielle Wirkfaktoren zusammengestellt.

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Erstaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/8 N „Wohngebiet Hasbachtal / Hollensiek“ der Stadt Bielefeld.

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung	Betroffene Schutzgüter
Baubedingt			
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung für den Bau der Gebäude und Verkehrsflächen	Bodenverdichtungen, Bodenabtrag und Veränderung des (natürlichen) Bodenaufbaus. Ggf. Baumaßnahmen im geologischen Untergrund	Lebensraumverlust/-degeneration	Tiere Pflanzen
		Bodendegeneration und Verdichtung/Veränderung	Boden
	Tiefbauarbeiten für die Schaffung der Gebäude	Veränderungen des Bodenwasserhaushaltes und ggf. des Grundwassers	Boden Wasser
	Entfernung von krautiger Vegetation und von Gehölzen	Lebensraumverlust/-degeneration	Pflanzen Tiere
Baubetrieb	Lärmemissionen durch den Baubetrieb; stoffliche Emissionen (z. B. Staub) durch den Baubetrieb	Störung von Anwohnern, Störung von Tieren, Beeinträchtigung der Gesundheit, ggf. stoffliche Einträge in den Boden und in das Grundwasser	Menschen Gesundheit Tiere Wasser Luft
Anlagebedingt			
Errichtung der Gebäude- und Verkehrsflächen	Versiegelung und nachhaltiger Lebensraumverlust	Lebensraumverlust, Veränderung der Standortverhältnisse, Zerschneidung von Lebensräumen	Tiere Pflanzen
		Bodenverlust	Boden
		Verringerung der Versickerungsrate, erhöhter Oberflächenabfluss	Wasser
		Ggf. Veränderung von Klimatopen	Klima
Gebäudeneubau	Silhouettenwirkung der Gebäude	Ggf. Veränderung des Landschaftsbildes Ggf. Störungen von Tieren	Menschen Landschaft Tiere
Betriebsbedingt			
Emissionen aus Heizungsanlagen und Kraftfahrzeugen	Belastung der Atmosphäre	Zusätzliche Belastung der Atmosphäre insbesondere durch CO ₂ -Ausstoß	Menschen Gesundheit Luft
Zusätzlicher Kfz-Verkehr	Lärmemissionen durch zusätzlichen Fahrzeugverkehr; Personenbewegungen	Zusätzliche Belastung der Umgebung	Menschen Gesundheit Tiere

3.3 Schutzgut Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

3.3.1 Immission

Bestandsaufnahme

Die immissionsschutzrechtliche Situation im Plangebiet ist charakterisiert durch die umgebenden Nutzungen. Dabei handelt es sich insbesondere um die südlich angrenzende Wohnbebauung und die landwirtschaftlichen Nutzflächen nordwestlich, östlich und nördlich des Plangebietes.

Die immissionsschutzrechtliche Situation innerhalb des Plangebiets sowie in der näheren Umgebung ist aufgrund der Entfernung zu größeren Straßen oder Bahntrassen als unbedenklich einzustufen.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Von der geplanten Wohnbebauung und der Kindertagesstätte gehen keine relevanten Immissionen aus.

Durch die im Umfeld ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe kann es ggf. gelegentlich zum Auftreten von landwirtschaftlichen Gerüchen kommen. Diese sind aber voraussichtlich nicht belästigend und für Siedlungslagen im Übergang zu landwirtschaftlich genutzten Freiflächen typisch. Gleiches gilt für erntebedingte Staubentwicklungen bei der Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen. Immissionschutzrechtliche Konflikte sind durch die Planung nicht zu erwarten.

3.3.2 Erholung

Bestandsaufnahme

Die Erholungseignung wird durch die Qualität des Landschaftsbildes bestimmt, die Erholungsnutzung ist abhängig von der Zugänglichkeit und Begehrbarkeit des Landschaftsraumes.

Das Plangebiet liegt am Randbereich des Ortsteils Niederdornberg im Übergang zu landwirtschaftlich genutzten Flächen. Nördlich des Plangebietes schließen ein Spiel- und Bolzplatz sowie ein Grillplatz an. Das Landschaftsbild innerhalb des Plangebietes wird von Gehölzbeständen, zwei Wohngebäuden sowie überwiegend bereits abgebrochener Gebäude eines ehemaligen Gewerbebetriebes geprägt. Das Plangebiet weist keine für die Erholungsnutzung relevante Infrastruktur auf.

Insgesamt kommt dem Plangebiet keine relevante Bedeutung für die Erholungsnutzung zu.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Das Plangebiet erfüllt derzeit keine Funktion für die Belange von Freizeit, Erholung und Sport. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans sind daher keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes Menschen, Teilschutzgut Erholung zu erwarten.

3.4 Schutzgut Tiere

Die artenschutzrechtlichen Aspekte des Vorhabens wurden im Rahmen eines Artenschutzrechtlichem Fachbeitrages (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2020) betrachtet. Im Folgenden werden die wesentlichen Aspekte zusammenfassend dargestellt.

Bestandsaufnahme

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Messtischblattes (MTB) 3916 „Halle (Westfalen)“ (Quadrant 2). Für dieses Messtischblatt wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt:

- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Laubwälder mittlerer Standorte
- Höhlenbäume
- Säume, Hochstaudenfluren
- Gebäude
- Äcker, Weinberge

Nach der Ermittlung der bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren des Vorhabens erfolgte die Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) sowie der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LINFOS). Des Weiteren erfolgte eine Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen. Außerdem wurde im Rahmen einer Ortsbegehung am 24. Februar 2020 eine Plausibilitätskontrolle durchgeführt. Dabei wurde überprüft, ob die Arten der Artenliste im Plangebiet bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumsprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Die Vorprüfung des Artenspektrums hatte zum Ergebnis, dass im Untersuchungsgebiet Hinweise auf ein Vorkommen von 4 Säugetierarten, 24 Vogelarten und einer Amphibienerart vorliegen, die als planungsrelevant eingestuft werden.

Das Plangebiet und das Umfeld wurden am 24. Februar 2020 flächendeckend begangen, um den Gehölzbestand auf das Vorhandensein von potenziellen Fledermausquartieren und möglichen Brutstandorten planungsrelevanter Vogelarten zu untersuchen. Weiterhin erfolgte eine lebensraumbezogene Einschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten.

Im Juni 2019 wurden von einem Mitarbeiter des Büros Mestermann Landschaftsplanung in den Bäumen innerhalb des Gartens des Wohnhauses im Süden des Plangebietes an mehreren Tagen Walddohreulenästlinge (Jungtiere) nachgewiesen.

Horste oder Nester planungsrelevanter Vogelarten wurden in den Gehölzen im Plangebiet nicht dokumentiert.

Im Plangebiet wurden zwei Höhlenbäume nachgewiesen. Hierbei handelt es sich um eine Erle mit Spechthöhlen und eine Birke mit zwei Astlöchern. Die Spechthöhlen und ein Astloch können Fledermäusen als Sommerquartier und ggf. Ganzjahresquartier dienen. Das zweite Astloch stellt ein potenzielles Ganzjahresquartier für Fledermäuse dar. Außerdem könnten die Höhlen von Höhlenbrütern wie Feldsperling oder Star als Brutstandort genutzt werden.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Häufige und verbreitete Vogelarten

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) sinnvoll. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums sollte durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen, insbesondere von Gehölzbeständen, nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Gehölze und Freiflächen frei von einer Quartiernutzung sind.

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf die vorhandenen befestigten Flächen oder zukünftig überbauten Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktanalyse abgesehen werden kann.

Planungsrelevante Tierarten

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Das Braune Langohr nutzt als Wochenstuben neben Baumhöhlen und Nistkästen oftmals auch Gebäudequartiere. Die Winterquartiere befinden sich in Bunkern, Kellern oder Stollen. Diese suchen die kälteresistenten Tiere jedoch meist erst nach anhaltend niedrigen Temperaturen auf. Vermutlich verbringen Braune Langohren den Großteil des Winters in Baumhöhlen, Felsspalten oder in Gebäudequartieren (LANUV 2020c / DIETZ et al. 2007).

Die Fransenfledermaus nutzt als Wochenstuben Baumquartiere (v. a. Höhlen, absteigende Borke) und Nistkästen. Sie bezieht jedoch auch Dachböden und Viehställe. Als Winterquartiere werden spaltenreiche Höhlen, Stollen, Eiskeller, Brunnen und andere unterirdische Hohlräume aufgesucht (LANUV 2020c / DIETZ et al. 2007).

Die Sommerquartiere und Wochenstuben der Wasserfledermaus befinden sich fast ausschließlich in Baumhöhlen. Hierbei werden alte Fäulnis- und Spechthöhlen in Eichen und Buchen bevorzugt. Gelegentlich werden auch Spaltenquartiere und Nistkästen bezogen. Die Männchen halten sich am Tag in Baumquartieren, Bachverrohrungen, Tunneln oder in Stollen auf. Gelegentlich schließen sie sich zu kleineren Kolonien zusammen. Als Winterquartiere dienen der Wasserfledermaus vor allem großräumige Höhlen, Stollen, Felsbrunnen und Eiskeller (LANUV 2020c / DIETZ et al. 2007).

Als Sommerquartiere und Wochenstuben dienen der Zwergfledermaus fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden. Hierzu zählen z. B. Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, Mauerspalten oder Dachböden. Ebenfalls bewohnt werden Baumquartiere und Nistkästen. Als Winterquartiere werden Spaltenverstecke an und in Gebäuden sowie natürliche Felsspalten und unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen genutzt (LANUV 2020c / DIETZ et al. 2007).

Durch die Inanspruchnahme von Gehölzen mit Quartiereignung kommt es zum Verlust von potenziellen Sommer- bzw. Ganzjahresquartieren. Ein Töten oder Verletzen von Fledermäusen durch das Fällen der potenziellen Quartierbäume kann nicht ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) und Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNatSchG ist nicht auszuschließen.

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, sollten die Bäume mit Quartiereignung für Fledermäuse außerhalb der Fortpflanzungs- und Überwinterungszeit im Zeitraum September bis Oktober gefällt werden. Zudem müssen die Höhlen vor der Inanspruchnahme der Höhlenbäume durch einen Fachgutachter auf Besatz durch Fledermäuse kontrolliert werden.

Die Höhlenbäume im Plangebiet könnten dem Feldsperling als Brutstandort dienen. Bei einer Inanspruchnahme der Höhlenbäume können Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG für den Feldsperling nicht ausgeschlossen werden.

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, müssen die Höhlenbäume außerhalb der Brutzeit des Feldsperlings gefällt werden. Dieses ist bereits durch die Vermeidungsmaßnahme in Bezug auf die häufigen und verbreiteten Vogelarten gewährleistet.

Die Höhlenbäume im Plangebiet könnten dem Star als Brutstandort dienen. Bei einer Inanspruchnahme der Höhlenbäume können Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG für den Star nicht ausgeschlossen werden.

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, müssen die Höhlenbäume außerhalb der Brutzeit des Stares gefällt werden. Dieses ist bereits durch die Vermeidungsmaßnahme in Bezug auf die häufigen und verbreiteten Vogelarten gewährleistet.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Eine artenschutzrechtlich relevante Störwirkung des Vorhabens und eine daraus resultierende Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist im Zusammenhang mit der Ertaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/8 N „Wohngebiet Hasbachtal / Hollensiek“ in Verbindung mit der 253. Flächennutzungsplan-Änderung „Wohnbaufläche Hasbachtal / Hollensiek“ der Stadt Bielefeld nicht zu erwarten.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNatSchG kann für Fledermäuse, den Feldsperling, den Star und die Walddohreule nicht ausgeschlossen werden.

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für Fledermäuse auszuschließen, sollten 15 Ersatzquartiere (in Gruppen von bis zu 10 Fledermauskästen), vorzugsweise außerhalb des Plangebietes in ungestörter Lage, montiert werden. Geeignet wären beispielsweise die Gehölzbestände nördlich des Plangebietes im Umfeld des Grillplatzes. Als Ersatzquartiere sollten 10 Fledermausflachkästen (z. B. Fledermausflachkasten 1 FF der Firma Schwegler, Fledermaus-Flachkasten mit seitlicher Kontrollluke der Firma Strobel, Fledermaus Spaltenkasten nach Dr. Nagel der Firma Hasselfeldt) sowie 5 Fledermausganzzjahresquartiere (z. B. Fledermaus-Großraum- und Überwinterungshöhle 1 FW der Firma Schwegler, Fledermaus-Winterschlafkasten der Firma Strobel, Fledermausganzzjahresquartier für Abendsegler der Firma Hasselfeldt)

Werden bei der Kontrolle der Höhlenbäume (Ausflugkontrolle, Sichtkontrolle mittels Endoskop), vorzugsweise während der Wochenstubenzeit (Mai bis Juli), keine

Fledermäuse oder deren Spuren nachgewiesen, kann der Bedarf an Ersatzquartieren reduziert werden. Die Ersatzquartiere sind dauerhaft zu erhalten. Hierzu gehören die Reinigung von nicht selbstreinigenden Fledermauskästen (z. B. Fledermaus- Großraum und Überwinterungshöhlen) sowie die Reparatur oder der Austausch von defekten Fledermauskästen. Die Wartung der Ersatzquartiere sollte jährlich außerhalb der Fortpflanzungs- und Überwinterungszeit im Zeitraum September/Oktober erfolgen.

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für den Feldsperling auszuschließen, sollten im Plangebiet oder in den nördlich angrenzenden Gehölzen sechs artspezifische Nistkästen für den Feldsperling (z. B. Nisthöhle 1 B der Firma Schwegler, Mardersicherer Höhlenbrüterkasten mit Flugloch 32 mm der Firma Strobel, Nistkasten mit 32 mm Rundloch der Firma Hasselfeldt) angebracht werden. Die Nisthilfen sollten in räumlicher Nähe zueinander (ca. 50 m) angebracht werden.

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für den Star auszuschließen, sollten im Plangebiet oder in den nördlich angrenzenden Gehölzen sechs artspezifische Nistkästen für den Star (z. B. Starenhöhle 3S der Firma Schwegler, Starenkasten der Firma Strobel, Nistkasten für Stare und Gartenrotschwänze der Firma Hasselfeldt) angebracht werden.

Die Nistkästen sind einmal jährlich zu warten und zu reinigen. Defekte Nistkästen müssen repariert oder ausgetauscht werden. Die Wartung und Reinigung der Nistkästen sollten außerhalb der Brutzeit, also im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar, durchgeführt werden.

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für die Walddohreule auszuschließen, sollten in den Bäumen nördlich des Plangebietes, im Umfeld des Grillplatzes, drei Nistkörbe aus Weidengeflecht mit einem Durchmesser von 40 cm (z. B. Firma Schwegler) angebracht werden. Die Nistkörbe werden in Baumastgabelungen festgebunden und mit einem Rindenmulchgemisch ausgelegt. Das Rindenmulchgemisch sollte in sehr feuchtem Zustand ausgebreitet und mit der flachen Hand festgedrückt werden.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ergebnis

Die Ertaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/8 N „Wohngebiet Hasbachtal / Hollensiek“ in Verbindung mit der 253. Flächennutzungsplan-Änderung „Wohnbaufläche Hasbachtal / Hollensiek“ der Stadt Bielefeld löst unter Anwendung der genannten Vermeidungsmaßnahmen sowie der erforderlichen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 BNatSchG aus.

3.5 Schutzgut Pflanzen

Bestandsaufnahme

Das Plangebiet der Ertaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/8 N „Wohngebiet Hasbachtal / Hollensiek“ sowie die angrenzenden Bereiche wurden am 24. Februar 2020 begangen und deren Biotoptypen erfasst. Die angetroffenen Biotoptypen sind nach dem „Modifizierten Verfahren zur Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft sowie des Artenschutzes in der verbindlichen Bauleitplanung (Bielefelder Modell Bauleitplanung)“ klassifiziert (STADT BIELEFELD 2015).

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Plan- und Untersuchungsgebiet finden sich die folgenden Biotoptypen:

Tab. 2 Biotoptypen im Plangebiet der Ertaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/8 N „Wohngebiet Hasbachtal / Hollensiek“ (PG) und in der näheren Umgebung (UG).

Code	Biotoptyp	PG	UG
1	Acker		•
6	Baumgruppe	•	•
9	Einzelgehölz	•	
16	Grasweg		•
21	Hausgarten	•	
27	Kleinflächiger, naturnaher Wald	•	•
44	Versiegelte Fläche	•	•
47	Teilversiegelte Fläche/Baustelle	•	
48	Wegrain		•



Abb. 24 Bestandssituation der Biotoptypen im Plangebiet und in der unmittelbaren Umgebung (schwarze Strichlinie).

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben wird es zum Verlust von kleinflächigem, naturnahen Wald kommen. Dieser Verlust ist ein erheblicher Eingriff in das Schutzgut Pflanze, der nicht ausgeglichen, sondern nur ersetzt werden kann. Im Bereich der geplanten Gebäude-, Wege- und Stellplatzflächen werden die Vegetationsstrukturen vollständig versiegelt, während die Gartenflächen auch in Zukunft eine Lebensraumfunktion übernehmen können.

3.6 Schutzgut Fläche

Unter dem Schutzgut Fläche wird der Aspekt des flächensparenden Bauens vor dem Hintergrund des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden betrachtet. Mit dem Instrument der Bauleitplanung soll dafür gesorgt werden, dass die Bodenversiegelung auf das für das Vorhaben notwendige Maß begrenzt wird. Hierbei werden die Gesichtspunkte Nutzungsumwandlung, Zerschneidung und Versiegelung berücksichtigt.

Bestandsaufnahme

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst insgesamt 17.824 m². Ein Großteil des Plangebiets ist mit insgesamt 9.370 m² bereits durch Gebäude, Verkehrswege und

eine Baustelle versiegelt oder teilversiegelt. 4.910 m² entfallen auf einen kleinflächigen, naturnahen Wald. Auf weitere Baumbestände entfallen 1.982 m². Die Hausgärten im Plangebiet nehmen 1.511 m² ein.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Mit der Ertaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/8 N „Wohngebiet Hasbachtal / Hollensiek“ gehen weiteren Flächenversiegelungen einher. Da eine Überschreitung der GRZ im Sinne des § 19 Abs. 4 BauNVO nicht ausgeschlossen wird, können bis zu 50 % der WA-Flächen versiegelt werden. Das Plangebiet umfasst insgesamt ca. 17.825 m². Nach Realisierung der Planung erfolgt eine Versiegelung durch Gebäude- und Verkehrsflächen auf bis zu 13.298 m² Fläche, wovon ca. 4.406 m² der zukünftigen Wohnbaufläche bereits versiegelt oder teilversiegelt und auch nicht eingriffsrelevant ist (vgl. Kap. 4.3). Die Verkehrsflächen nehmen eine Fläche von insgesamt ca. 2.556 m² ein. Zu den weiteren zukünftigen versiegelten oder teilversiegelten Bereichen zählen die Wohnbaufläche mit ca. 6.321 m² und die Versorgungsfläche mit ca. 15 m². Nicht-versiegelte Bereiche sind die zukünftigen Zier- und Nutzgärten mit ca. 6.321 m² sowie die Grünfläche mit 371 m².

Durch das geplante Vorhaben wird eine Fläche überplant, die bereits teilweise baulich in Anspruch genommen wurde. Aufgrund dessen berücksichtigt die geplante Bebauungsplanaufstellung den Grundsatz des schonenden und sparsamen Umgangs mit Grund und Boden.

Insgesamt ist daher von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche im Bereich des Plangebiets auszugehen.

3.7 Schutzgut Boden

Bestandsaufnahme

Gemäß der Bodenkarte (BK50) wird das Plangebiet vollständig von Pseudogley eingenommen. Diesem Bodentyp wird keine Schutzwürdigkeit zugeschrieben (WMS-FEATURE 2019A). Für die bereits überbauten bzw. versiegelten Flächen sind keine natürlichen Bodenverhältnisse mehr anzunehmen. Im Bereich der Gehölzbestände ist von natürlichen Böden auszugehen.

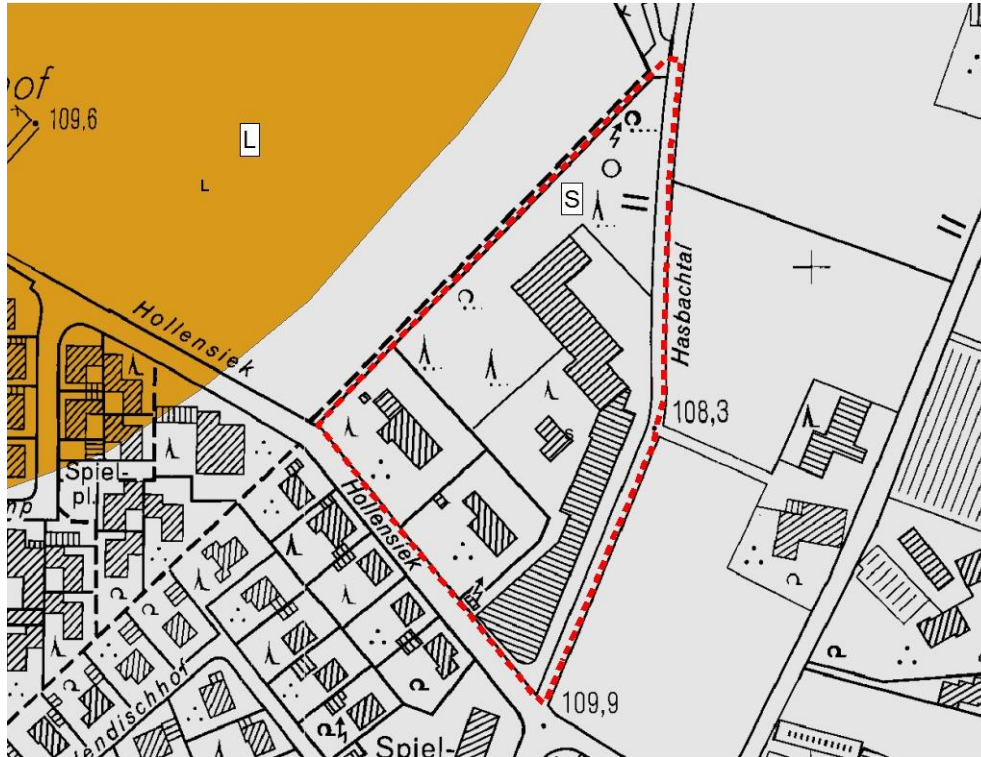


Abb. 25 Auszug aus der Bodenkarte mit Lage des Plangebiets (rote Strichlinie) auf Basis der Deutschen Grundkarte (WMS-FEATURE 2019).

Legende:

S	=	Pseudogley
L	=	Parabraunerde

Altlasten und Kampfmittel

„Bei dem Plangebiet handelt es sich überwiegend um Flächen eines ehemaligen Gewerbestandortes. Um die Eignung für die geplante Folgenutzung „Wohnen“ zu prüfen erfolgten im Zeitraum von November 2019 bis März 2020 abschnittsweise vier Bodenuntersuchungen der ehemals gewerblich genutzten Fläche. Die Untersuchungen erbrachten folgende Ergebnisse:

- Der gewachsene Boden weist keine Verunreinigungen aus der gewerblichen Nutzung auf. Er ist für die geplante Wohnnutzung ohne Einschränkungen geeignet.
- Der auf dem Grundstück vorhandene Mutterboden ist für die geplante Wohnnutzung ohne Einschränkungen geeignet. Er unterschreitet die Prüfwerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (2027) für den Wirkungspfad Boden - Mensch hinsichtlich der sensibelsten Folgenutzung „Kinderspielflächen“.
- Auf dem Grundstück sind oberhalb des gewachsenen Bodens 0,10 m bis 0,50 m mächtigen Auffüllungen bestehend aus Boden, Schotter und untergeordnet Bauschutt- und Schlackeanteilen angetroffen worden. Die Untersuchung der Auffüllung ergab keine Überschreitung der Prüfwerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung für den Wirkungspfad Boden - Mensch,

Nutzungsszenario „Kinderspielplätze“, so dass nichts gegen einen Verbleib dieser Materialien vor Ort spricht.

Da trotz der durchgeführten Untersuchungen aufgrund der Vornutzung des Grundstücks kleinräumige Verunreinigungen des Bodens nicht ausgeschlossen werden können, sollte das Umweltamt umgehend informiert werden, wenn bei Erdarbeiten Verunreinigungen des Untergrunds angetroffen werden. Erforderliche Maßnahmen sind dann entsprechend der Befunde mit dem Umweltamt abzustimmen.

Von der Bezirksregierung Arnsberg wird im gesamten Stadtgebiet von Bielefeld eine Kampfmittelüberprüfung (Untersuchung von Grundstücken auf Kampfmittel aus dem Zweiten Weltkrieg, insbesondere auf Bomben-Blindgänger und Munitionsreste) vor der Tätigkeit von Bodeneingriffen fachlich empfohlen.

Darüber hinaus gilt, dass die Arbeiten sofort einzustellen und die Feuerwehrleitstelle oder die Polizei zu benachrichtigen sind, wenn bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt ist oder verdächtige Gegenstände beobachtet werden.“ (HEMPEL & TACKE 2021A).

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Für Böden gilt gemäß § 1 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) der folgende Vorsorgegrundsatz: „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen“.

In § 4 Abs. 2 LBodSchG NRW wird die folgende, generelle Prüfverpflichtung formuliert: „Bei der Aufstellung von Bauleitplänen, bei Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungen haben die damit befassten Stellen im Rahmen der planerischen Abwägung vor der Inanspruchnahme von nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen insbesondere zu prüfen, ob vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist“.

Im Rahmen der Ertaufstellung des Bebauungsplanes wird eine solche Wiedernutzung bzw. Umnutzung von versiegelten Flächen in weiten Teilen des Plangebietes vorgenommen. In den übrigen Bereichen wird der anstehende Pseudogley überbaut und seine Bodenfunktionen verlieren.

3.8 Schutzgut Wasser

3.8.1 Teilschutzgut Grundwasser

Bestandsaufnahme

Im Plangebiet und der Umgebung befindet sich kein Wasserschutzgebiet (WMS-FEATURE 2019B). Das Plangebiet liegt in einem „Gebiet ohne nennenswerte Grundwasservorkommen“ (GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN 1980). Die Bodenkarte stellt den Pseudogley als Boden ohne Grundwasser dar (Grundwasserstufe 0) (WMS-FEATURE 2019A).

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Grundwasserkörpers „Südliche Herforder Mulde“ (DE_GB_DENW_4_2317)) (MULNV 2019).

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Im Plangebiet ist kein Grundwasservorkommen zu erwarten, weshalb Auswirkungen auf das Grundwasser ausgeschlossen werden können. Zudem würde durch das Vorhaben nicht (dauerhaft) in das Grundwasser eingegriffen.

3.8.2 Teilschutzgut Oberflächengewässer

Bestandsaufnahme

Innerhalb des Plangebietes und der näheren Umgebung befinden sich keine Oberflächengewässer. Die nächstgelegenen Oberflächengewässer sind der Klosterbach (Hasbach) und der Mühlenteich ca. 300 m westlich des Plangebietes (MULNV 2019).

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Die Erstaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/8 N „Wohngebiet Hasbachtal / Hollensiek“ tangiert keine Oberflächengewässer. Auf Grund der Entfernung des Plangebietes zum Klosterbach und Mühlenteich ergeben sich keine nachhaltigen Wirkungen auf das Teilschutzgut Oberflächengewässer.

3.9 Schutzgut Klima und Luft

Bestandsaufnahme

Das Plangebiet kann aufgrund seiner Ortsrandlage im Übergang zu landwirtschaftlichen Nutzflächen dem Streusiedlungsklimatop zugeordnet werden. Das Streusiedlungsklimatop ist als ein Gebiet mit sehr lockerer, maximal zwei bis dreistöckiger Bebauung, umgeben von Gärten und Grünflächen, im äußersten Stadtrandbereich oder in Villen-Stadtteilen bzw. in ländlichen Bereichen gekennzeichnet. Ein sehr hoher Garten- und Grünflächenanteil von über 50 – 70 % ist für dieses Klimatop prägend. Der Tagesgang der Temperatur und der relativen Feuchte ist hier wegen der Baukörpersubstanz schon beeinflusst, sodass die nächtliche Abkühlung gegenüber dem Freilandklimatop deutlich geringer ausfällt. Überregionale Windströmungen werden durch die vorhandene vertikale Struktur schon in gewissem Maße verringert (UNIVERSITÄT BIELEFELD o. J.).

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Während der Bauphase kann es ggf. zu temporären Belastungseffekten durch Schadstoffemissionen (Staub, Emissionen der Baufahrzeuge) kommen.

Infolge der geplanten offenen Bauweise und der künftigen Durchgrünung bleibt der Charakter des Streusiedlungs-Klimatops mit insgesamt geringer Überwärmung und günstiger Belüftungssituation weitgehend erhalten. Die mit der Flächenversiegelung erfolgende Erwärmung pro Wohngrundstück wird wegen der Stadtrandlage, der direkten Nähe zu Freiflächen sowie der günstigen Durchlüftung innerhalb der geplanten offenen Bebauung ausgeglichen.

3.9.1 Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Die Anfälligkeit des Bauvorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels, wie etwa Extremwetterlagen, lässt sich grundsätzlich als eher gering einstufen.

3.10 Schutzgut Landschaft

Bestandsaufnahme

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. II/8 N „Wohngebiet Hasbachtal / Hollensiek“ wird überwiegend durch einen kleinflächigen, naturnahen Wald, eine Baustelle und Hausgärten geprägt.

Im Süden grenzt Wohnbebauung an das Plangebiet an, während sich westlich und östlich des Plangebietes Ackerflächen anschließen. Nördlich des Plangebietes befindet sich eine Grünfläche mit Rasen, einem Spielplatz und randlichen Baumbeständen.

Blickbeziehungen auf das Plangebiet sind von den Straßen „Hollensiek“, „Hasbachtal“ und „Im Krümpel“ möglich.



Abb. 26 Blick auf das Plangebiet von der Straße „Hollensiek“ südwestlich des Plangebietes.



Abb. 27 Blick auf das Plangebiet aus Richtung Osten.



Abb. 28 Blick auf das Plangebiet aus Richtung Nordosten.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Durch die Ertaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/8 N „Wohngebiet Hasbachtal / Hollensiek“ werden die vorhandenen Biotopstrukturen (Gehölze) in Anspruch genommen. Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans werden mit Ausnahme einer Baumgruppe alle Gehölzstrukturen im Bereich des Plangebiets entfernt. Der Gestaltungsplan stellt die Baumreihe an der nordwestlichen Plangebietsgrenzen als vorhandene und somit zu erhaltende Gehölzstruktur dar. Mit Erhalt der Baumreihe wird sich das Vorhaben nicht nachteilig auf den Landschaftsraum auswirken, Sichtbeziehungen auf das Plangebiet aus nordwestlicher Richtung werden dann weiterhin von der Baumreihe verhindert. Der Verlust der Gehölze im Norden und Osten des Plangebiets lassen Sichtbeziehungen aus dem Landschaftsraum auf die zukünftige Bebauung zu.

Erhebliche und nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild werden aufgrund der bereits bestehenden Gebäude im Plangebiet sowie die Lage angrenzend zu bestehender Wohnbebauung ausgeschlossen. Es ist davon auszugehen, dass sich das zukünftige Wohngebiet an den bestehenden Ortsrand angliedert und sich somit optisch in das Landschaftsbild einfügt.

3.11 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgütern kommt als Zeugen menschlicher und naturhistorischer Entwicklung eine hohe gesellschaftliche Bedeutung zu. Ihr Wert besteht insbesondere in ihrer historischen Aussage und ihrem Bildungswert im Rahmen der Traditionspflege. Sie stellen

gleichzeitig wichtige Elemente unserer Kulturlandschaft mit z. T. erheblicher emotionaler Wirkung dar.

Im Bereich des Plangebiets sind keine Kultur- und sonstigen Sachgüter bekannt. Eine vorhabensspezifische Betroffenheit des Schutzgutes ergibt sich damit nicht.

3.12 Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Biologische Vielfalt

Der Begriff der biologischen Vielfalt oder Biodiversität steht als Sammelbegriff für die Gesamtheit der Lebensformen auf allen Organisationsebenen, von den Arten bis hin zu den Ökosystemen. Das Plangebiet wird durch zwei Wohngebäude mit Gärten, randlichen Baumbeständen und Schotterflächen bzw. Rohbodenflächen (ehemals vorhandene Gebäude) gekennzeichnet. Aufgrund der Lebensraumausstattung und der anthropogenen Überprägung ist im Plangebiet eine eher geringe biologische Vielfalt zu erwarten.

Wechselwirkungen

Zwischen den Schutzgütern im Untersuchungsgebiet bestehen komplexe Wechselwirkungen. Im Folgenden werden die relevanten Wechselwirkungen aufgezeigt.

Die schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung des Naturhaushaltes im Untersuchungsgebiet berücksichtigt vielfältige Aspekte der funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern. Somit werden über den schutzgutbezogenen Ansatz die ökosystemaren Wechselwirkungen prinzipiell mit erfasst. Eine Zusammenfassung dieser möglichen schutzgutbezogenen Wechselwirkungen zeigt die nachstehende Tabelle.

Tab. 3 Zusammenfassung der schutzgutbezogenen Wechselwirkungen.

Schutzgut/Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt - Immissionsschutz - Erholung	- Der Mensch greift über seine Nutzungsansprüche bzw. die Wohn-, Wohnumfeldfunktion sowie die Erholungsfunktion in ökosystemare Zusammenhänge ein. Es ergibt sich eine Betroffenheit aller Schutzgüter.
Tiere - Lebensraumfunktion	- Abhängigkeit der Tierwelt von der Lebensraumausstattung (Vegetation, Biotopvernetzung, Boden, Klima, Wasser) - Spezifische Tierarten als Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen
Pflanzen - Biotopfunktion - Biotopkomplexfunktion	- Abhängigkeit der Vegetation von den Standorteigenschaften Boden, Klima, Wasser, Menschen - Pflanzen als Schadstoffakzeptor im Hinblick auf die Wirkpfade Pflanzen-Menschen, Pflanzen-Tiere

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Schutzgut/Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Fläche - Erholung - Biotopfunktion - Lebensraumfunktion - Biotopentwicklungs-poten-zial - Wasserhaushalt - Regional- und Gelände-klima - Landschaftsbild	- Betroffenheit von Menschen, Pflanzen, Tiere, Klima, Boden, Wasser und Landschaft bei Nutzungsumwandlung, Versiegelung und Zerschneidung der Fläche
Boden - Biotopentwicklungspoten-zial - Landwirtschaftliche Ertrags-fähigkeit - Schutzwürdigkeit von Bö-den, abgebildet über die natürlichen Bodenfunk-tionen und die Archivfunktion	- Ökologische Bodeneigenschaften, abhängig von den geologischen, geomorphologischen, hydrogeologischen, vegetationskundlichen und klimatischen Verhältnissen - Boden als Lebensraum für Tiere und Pflanzen - Boden als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf Wirkpfade Boden-Pflanzen, Boden-Wasser, Boden-Menschen, Boden-Tiere - Boden in seiner Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasser-schutz)
Wasser - Bedeutung im Landschafts-wasserhaushalt - Lebensraumfunktion der Gewässer und Quellen - Potenzielle Gefährdung ge-genüber Verschmutzung - Potenzielle Gefährdung ge-genüber einer Absenkung	- Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von klimatischen, boden- und vegetationskundli-chen bzw. nutzungsbezogenen Faktoren - Oberflächennahes Grundwasser in der Be-deutung als Faktor der Bodenentwicklung und als Standortfaktor für Biotope, Pflanzen und Tiere - Grundwasser als Transportmedium für Schad-stoffe im Wirkgefüge Wasser-Menschen - Selbstreinigungskraft des Gewässers abhän-gig vom ökologischen Zustand - Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen
Klima und Luft - Regionalklima - Geländeklima - Klimatische Ausgleichs-funktion - Lufthygienische Aus-gleichsfunktion	- Geländeklima in seiner klimaphysiologischen Bedeutung für den Menschen - Geländeklima als Standortfaktor für Vegeta-tion und Tierwelt - Abhängigkeit von Relief und Vegetation/Nut-zung - Lufthygienische Situation für den Menschen - Bedeutung von Vegetationsflächen für die lufthygienische Ausgleichsfunktion - Luft als Transportmedium im Hinblick auf Wirkgefüge Luft-Pflanzen, Luft-Menschen
Landschaft - Landschaftsgestalt - Landschaftsbild	- Abhängigkeit der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes von Landschaftsfaktoren wie Relief, Vegetation, Gewässer, Leit- und Orientierungsfunktion für Tiere
Kultur- und sonstige Sachgüter - Kulturelemente - Kulturlandschaften	- Historischer Zeugniswert als wertgebender Faktor der Landschaftsgestalt und des Land-schaftsbildes

Die Ertaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/8 N „Wohngebiet Hasbachtal / Hollensiek“ wird primär zu Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere führen, da mit dem geplanten Vorhaben der Verlust von Baumbeständen bzw. kleinflächigen naturnahen Wald einhergeht. Außerdem ist ein störungsbedingter Brutplatzverlust der Waldohreule zu erwarten. Innerhalb des Plangebietes wird es zu einer geringen, nicht relevanten Veränderung des Landschaftsbildes kommen. Durch die bestehende bzw. ehemals vorhandene Bebauung und die in weiten Teilen anthropogene Überprägung wird es keine nennenswerten Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche geben. Durch geringfügige Änderungen des Versiegelungsgrades kann es ggf. zu geringfügigen Veränderungen der mikroklimatischen Bedingungen kommen. Diese Auswirkungen besitzen jedoch wegen ihrer Kleinflächigkeit für die Bewertung der Wechselwirkungen keine Relevanz.

3.13 Art und Menge der erzeugten Abfälle

Die Art und Menge der erzeugten Abfälle kann im vorliegenden Fall nicht eindeutig benannt und beziffert werden. Gemäß KrWG (Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen) gilt jedoch grundsätzlich folgende Rangfolge bei der Abfallbewirtschaftung:

1. Vermeidung des Entstehens von Abfällen
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung von Abfällen
3. Recycling von Abfällen
4. Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung
5. Beseitigung von nicht wiederverwendbaren oder verwertbaren Abfällen

Durch die Einhaltung dieser Rangfolge und ergänzende Gesetze zur Verbringung, Behandlung, Lagerung und Verwertung des Abfalles können schädliche Auswirkungen auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a, c und d BauGB (Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Wirkungsgefüge, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter) grundsätzlich vermieden werden. Bei nicht sachgemäßem Umgang mit belasteten Abfällen können auf direktem Wege die Schutzgüter Boden, Wasser und Luft kontaminiert werden, was aufgrund der Wechselwirkungen mit den übrigen Schutzgütern zu erheblichen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, das Klima, das Wirkungsgefüge, die biologische Vielfalt sowie den Menschen haben kann. Auch auf das Landschaftsbild könnten bei wilder Müllentsorgung erhebliche Auswirkungen entstehen.

Durch die Wiederverwertung der unbelasteten Abfälle und die sachgemäße Entsorgung von nicht verwertbaren Abfällen werden die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis e BauGB nicht erheblich beeinträchtigt.

4.0 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen

4.1.1 Schutzgut Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

4.1.1.1 Immissionen

Relevante Beeinträchtigungen durch Schall- oder Schadstoffemissionen sind durch die Ertaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/8 N „Wohngebiet Hasbachtal / Hollensiek“ nicht zu erwarten, weshalb sich kein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt.

4.1.1.2 Erholung

Durch das Vorhaben sind keine relevanten Beeinträchtigungen des Teilschutzgutes Erholung zu erwarten. Ein Bedarf an Maßnahmen ergibt sich nicht.

4.1.2 Schutzgut Tiere

Hinweise zu Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen im Schutzgut Tiere gibt der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag.

Häufige und verbreitete Vogelarten

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) sinnvoll. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums sollte durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen, insbesondere von Gehölzbeständen, nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Gehölze und Freiflächen frei von einer Quartiernutzung sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) müssen auf die notwendigste Fläche beschränkt werden. Außerdem ist gemäß DIN 18920 ein Abstand von 1,50 m zur Kronentaufe eines Baumes und zu Gehölzstrukturen einzuhalten. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Fledermäuse

Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidung bzw. Reduzierung von baubedingten Beeinträchtigungen

- Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, sollten die Bäume mit Quartiereignung für Fledermäuse außerhalb der Fortpflanzungs- und Überwinterungszeit im Zeitraum September bis Oktober gefällt werden. Zudem müssen die Höhlen vor der Inanspruchnahme der Höhlenbäume durch einen Fachgutachter auf Besatz durch Fledermäuse kontrolliert werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

- Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auszuschließen, sollten 15 Ersatzquartiere (in Gruppen von bis zu 10 Fledermauskästen), vorzugsweise außerhalb des Plangebietes in ungestörter Lage, montiert werden. Geeignet wären beispielsweise die Gehölzbestände nördlich des Plangebietes im Umfeld des Grillplatzes. Als Ersatzquartiere sollten 10 Fledermausflachkästen (z. B. Fledermausflachkasten 1 FF der Firma Schwegler, Fledermaus-Flachkasten mit seitlicher Kontrollluke der Firma Strobel, Fledermaus Spaltenkasten nach Dr. Nagel der Firma Hasselfeldt) sowie 5 Fledermausganzzjahresquartiere (z. B. Fledermaus-Großraum- und Überwinterungshöhle 1 FW der Firma Schwegler, Fledermaus-Winterschlafkasten der Firma Strobel, Fledermausganzzjahresquartier für Abendsegler der Firma Hasselfeldt)

Werden bei der Kontrolle der Höhlenbäume (Ausflugkontrolle, Sichtkontrolle mittels Endoskop), vorzugsweise während der Wochenstubenzeit (Mai bis Juli), keine Fledermäuse oder deren Spuren nachgewiesen, kann der Bedarf an Ersatzquartieren reduziert werden. Die Ersatzquartiere sind dauerhaft zu erhalten. Hierzu gehören die Reinigung von nicht selbstreinigenden Fledermauskästen (z. B. Fledermaus- Großraum und Überwinterungshöhlen) sowie die Reparatur oder der Austausch von defekten Fledermauskästen. Die Wartung der Ersatzquartiere sollte jährlich außerhalb der Fortpflanzungs- und Überwinterungszeit im Zeitraum September/Oktober erfolgen.

Feldsperling

Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidung bzw. Reduzierung von baubedingten Beeinträchtigungen

- Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, müssen die Höhlenbäume außerhalb der Brutzeit des Feldsperlings gefällt werden. Dieses ist bereits durch die Vermeidungsmaßnahme in Bezug auf die häufigen und verbreiteten Vogelarten gewährleistet.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

- Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auszuschließen, sollten im Plangebiet oder in den nördlich angrenzenden Gehölzen sechs art-spezifische Nistkästen für den Feldsperling (z. B. Nisthöhle 1 B der Firma Schwegler, Mardersicherer Höhlenbrüterkasten mit Flugloch 32 mm der Firma Strobel, Nistkasten mit 32 mm Rundloch der Firma Hasselfeldt) angebracht werden. Die Nisthilfen sollten in räumlicher Nähe zueinander (ca. 50 m) angebracht werden.

Die Nistkästen sind einmal jährlich zu warten und zu reinigen. Defekte Nistkästen müssen repariert oder ausgetauscht werden. Die Wartung und Reinigung der Nistkästen sollten außerhalb der Brutzeit, also im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar, durchgeführt werden.

Star

Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidung bzw. Reduzierung von baubedingten Beeinträchtigungen

- Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, müssen die Höhlenbäume außerhalb der Brutzeit des Stares gefällt werden. Dieses ist bereits durch die Vermeidungsmaßnahme in Bezug auf die häufigen und verbreiteten Vogelarten gewährleistet.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

- Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auszuschließen, sollten im Plangebiet oder in den nördlich angrenzenden Gehölzen sechs art-spezifische Nistkästen für den Star (z. B. Starenhöhle 3S der Firma Schwegler, Starenkasten der Firma Strobel, Nistkasten für Stare und Gartenrotschwänze der Firma Hasselfeldt) angebracht werden.

Die Nistkästen sind einmal jährlich zu warten und zu reinigen. Defekte Nistkästen müssen repariert oder ausgetauscht werden. Die Wartung und Reinigung der Nistkästen sollten außerhalb der Brutzeit, also im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar, durchgeführt werden.

Waldohreule

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

- Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für die Waldohreule auszuschließen, sollten in den Bäumen nördlich des Plangebietes, im Umfeld des Grillplatzes, drei Nistkörbe aus Weidengeflecht mit einem Durchmesser von 40 cm (z. B. Firma Schwegler) angebracht werden. Die Nistkörbe werden in

Baumastgabelungen festgebunden und mit einem Rindenmulchgemisch ausgelegt. Das Rindenmulchgemisch sollte in sehr feuchtem Zustand ausgebreitet und mit der flachen Hand festgedrückt werden.

Die Erstaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/8 N „Wohngebiet Hasbachtal / Hollensiek“ in Verbindung mit der 253. Flächennutzungsplan-Änderung „Wohnbaufläche Hasbachtal / Hollensiek“ der Stadt Bielefeld löst unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG aus.

4.1.3 Schutzgut Pflanzen

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung) sollten auf das Plangebiet und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt bleiben. Die zu erhaltenden Bäume sowie an das Plangebiet angrenzenden Gehölze sind während der Baumaßnahmen zu schützen. Weiterhin ist die DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen – zu beachten. Im Besonderen ist dafür Sorge zu tragen, dass im Bereich von Kronentraufen zzgl. 1,50 m

- keine Baufahrzeuge oder -maschinen fahren oder geparkt werden
- nichts gelagert wird
- keine Abgrabungen oder Verdichtungen vorgenommen werden.

4.1.4 Schutzgut Fläche

Für die durch das Vorhaben beanspruchte Fläche kann im Zusammenhang mit der geplanten Erstaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/ 8 N „Wohngebiet Hasbachtal / Hollensiek“ keine Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahme formuliert werden. Hinsichtlich der gebotenen Eingriffskompensation wird auf die Ausführungen im Kap. 4.3 verwiesen.

4.1.5 Schutzgut Boden

Für die im Plangebiet anstehenden Böden kann im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben keine Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahme formuliert werden. Bei Realisierung des Vorhabens ist ein Verlust bzw. eine nachhaltige Veränderung der anstehenden Bodentypen nicht zu vermeiden. Hinsichtlich der gebotenen Eingriffskompensation wird auf die Ausführungen im Kap. 4.3 verwiesen.

Eine Beeinträchtigung nicht direkt überbauter Böden (natürlicher oder auch anthropogen geprägter Böden) in den Randbereichen wird zuverlässig verhindert, indem im Rahmen der Bautätigkeit die begleitenden Maßnahmen im Umfeld (z. B. Baustelleneinrichtung, Materiallagerung, Materialtransport) auf die Vorhabensfläche und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt werden. Es gelten die DIN 18300 (Erdarbeiten) sowie die DIN 18915 (Bodenarbeiten).

4.1.6 Schutzgut Wasser

Durch das Vorhaben wird nicht in das Grundwasser eingegriffen. Oberflächengewässer werden durch die Planung nicht tangiert. Die folgenden Maßnahmen sind bei der Durchführung der Bauarbeiten zu beachten:

- Vermeidung der Lagerung wassergefährdender Stoffe (Schmier-, Treibstoffe, Reinigungsmittel, Farben, Lösungsmittel, Dichtungsmaterialien etc.) außerhalb versiegelter Flächen
- Gewährleistung der Dichtheit aller Behälter und Leitungen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten bei Baumaschinen und -fahrzeugen
- Ggf. Versickerung von anfallendem Stauwasser aus Wasserhaltung

4.1.7 Schutzgut Klima und Luft

Mit dem geplanten Vorhaben sind keine signifikanten lokal- oder regionalklimatischen Veränderungen verbunden. Ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt sich nicht.

4.1.8 Schutzgut Landschaft

Mit dem geplanten Vorhaben sind keine maßgeblichen Veränderungen der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes verbunden. Ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt sich nicht.

4.1.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Stadt oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld, Am Stadtholz 24 a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0251- 591-8961, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

4.2 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Emissionen sind auf das unbedingt nötige Maß zu reduzieren und die gesetzlichen Vorschriften sind einzuhalten. Im Plangebiet ist der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern sicher zu stellen.

4.3 Kompensationsmaßnahmen

4.3.1 Analyse der Eingriffsrelevanz des Vorhabens

Der Bestand im Plangebiet sowie die zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens auf die Umweltschutzgüter wurden in den vorangegangenen Abschnitten detailliert beschrieben. Entsprechend der rechtlichen Vorgaben sind die nach Realisierung der ebenfalls beschriebenen Minderungsmaßnahmen verbleibenden Eingriffe in den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren. „Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können“ (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

4.3.2 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Methodik

Die Eingriffsbilanzierung erfolgt nach dem „Modifiziertem Verfahren zur Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft sowie des Artenschutzes in der verbindlichen Bauleitplanung“ (STADT BIELEFELD 2015).

Das Bewertungsverfahren beruht auf einer Gegenüberstellung der Bestandssituation mit der Planungssituation. Grundlage für die Eingriffsbewertung ist dabei der Zustand von Natur und Landschaft zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme. Die Berechnung des erforderlichen Kompensationsflächenbedarfs basiert auf der folgenden Formel:

Eingriffsfläche (EF) x ökolog. Verrechnungsmittelwert (ö. V.) = Kompensationsflächenbedarf (KFB)

Im Einzelfall ist zu überprüfen, ob aufgrund bestimmter örtlicher Gegebenheiten der Kompensationsflächenbedarf (KFB) bis zu 20 % erhöht werden muss. Dies kann erforderlich sein, wenn besonders gut ausgeprägte und ökologisch wertvolle Biotoptypen betroffen sind. Das Gleiche gilt, wenn ein Landschaftsraum betroffen ist, der eine hohe landschaftsästhetische Wertigkeit und eine besondere Eignung als Erholungsraum aufweist.

Im vorliegenden Fall sind durch die geplante Festsetzung „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) Biotoptypen mit einem ökologischen Verrechnungsmittelwert von < 0,5 betroffen. Vor dem Hintergrund der zulässigen Überschreitung der Grundflächenzahl (GRZ) um 50 % gem. § 19 (4) BauNVO sieht das Bewertungsmodell der Stadt Bielefeld in diesem Fall ein Aufschlag des Kompensationsflächenbedarfs (KFB) um 50 % vor. Dies wurde in der Tabelle 4 berücksichtigt.

Eingriffsfläche (EF) x ökolog. Verrechnungsmittelwert (ö. V.) x (Grundflächenzahl + 50 %) = Kompensationsflächenbedarf (KFB)

Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Dieser Aufschlag wird nicht auf die zum Erhalt festgesetzte Baumgruppe im Osten (vgl. Abb. 31 „Baumgruppe“) angerechnet, da sich diese in ihrer Form nicht verändern. Diese Fläche ist in der Tabelle 4 grün hinterlegt.

In Absprache mit dem Umweltamt der Stadt Bielefeld wurden Bereiche des Bebauungsplans abgegrenzt, die bereits baulich genutzt werden bzw. wurden und daher nicht der Eingriffsregelung unterliegen (vgl. Abb. 32 und 33).



Abb. 29 Darstellung der Bestandssituation im Plangebiet des Bebauungsplans zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme. Die Grenzen des kleinflächigen, naturnahen Waldes wurden anhand des aktuellen Luftbildes (2021) erfasst und die zum Erhalt festgesetzte Baumgruppe abgetrennt.

Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

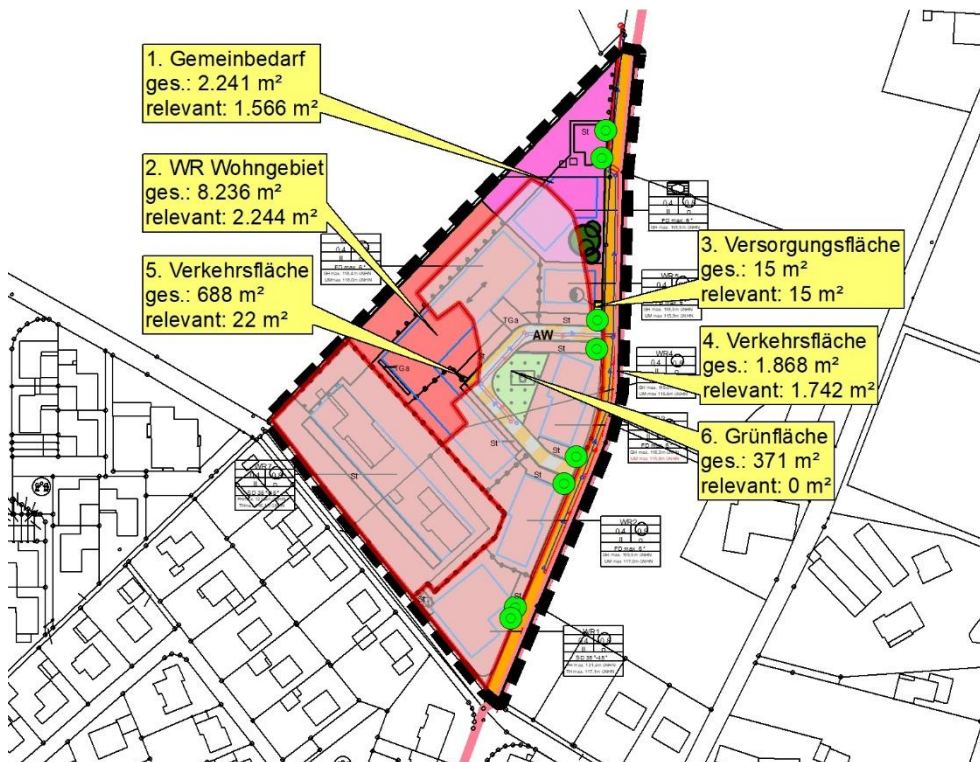


Abb. 30 Darstellung der Planung des Bebauungsplans Nr. II/8 N „Wohngebiet Hasbachtal / Hollensiek“. An der Ostseite sind eine Baumgruppe zum Erhalt (dunkelgrün) und Einzelbäume zur Pflanzung (hellgrün) festgesetzt.

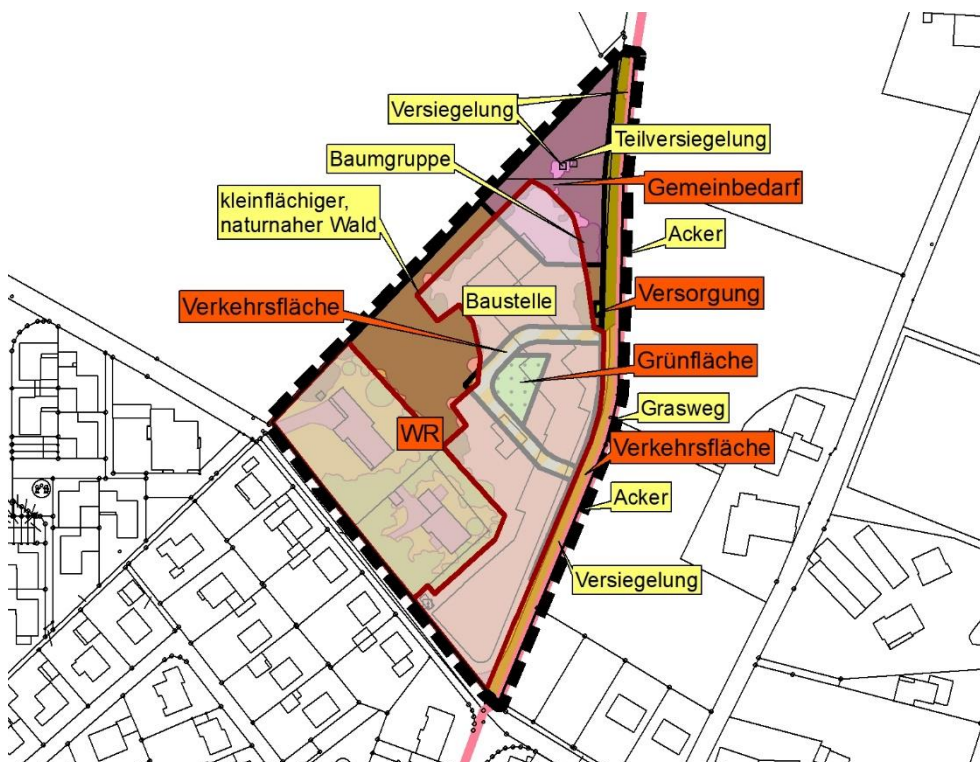


Abb. 31 Darstellung des Bestandes und der Planung des Bebauungsplans Nr. II/8 N „Wohngebiet Hasbachtal / Hollensiek“.

Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Tab. 4 Berechnung des Kompensationsflächenbedarfs gemäß der Berechnungstabelle des „Modifizierten Verfahrens zur Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft sowie des Artenschutzes in der verbindlichen Bauleitplanung“ (STADT BIELEFELD 2015) zur Erstaufstellung des Bebauungsplans Nr. II/8 N „Wohngebiet Hasbachtal / Hollensiek“.

Kompensationsflächenberechnung Bebauungsplan Nr. II/8 N

hier: WR/WA/MI/Gemeinbedarfsfläche

Verfahrensstand:

'SZ Ausgleich auf der Sammelzuordnungsfläche
'AE Ausgleich auf dem Eingriffsgrundstück
'AR Ausgleich bereits vom Vorhabenträger realisiert

Nr.	geplante Nutzung		vorhandene Nutzung/Biototyp				GRZ	Aufschlag gem. § 19 (4) BauNVO in %	Berechnungsfläche in qm	Kompensationsflächenbedarf (KFB)			Kompensationsflächennachweis			
	Nutzungsart	Fläche in qm	Kenn- ziffer	Bestand	ökolog. Ver.- wert	Fläche in qm				KFB in qm	Zu-/Ab- schlag in %	erhöhter KFB in qm	Flächen- nachweis	Sammelzu- ordnungs- fläche	A+E auf dem Eingriffs- grundstück	A + E bereits realisiert
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
1	Gemeinbedarf	1.566,00	6	Baumgruppe/Erhalt	0,0	112,00	0	0%	112,00	0,00		0,00		0,00	0,00	0,00
			27	kleinf., natumaher Wald	1,4	1.373,00	0,4	50%	1.373,00	1.922,20		1.922,20		0,00	0,00	0,00
			44	Versiegelte Fläche	0,0	6,00	0,4	50%	6,00	0,00		0,00		0,00	0,00	0,00
			47	Baustelle	0,0	75,00	0,4	50%	75,00	0,00		0,00		0,00	0,00	0,00
2	WR	2.244,00	9	Einzelgehölz	1,0	23,00	0,4	50%	23,00	23,00		23,00		0,00	0,00	0,00
			21	Hausgarten	0,3	24,00	0,4	50%	14,40	4,32		4,32		0,00	0,00	0,00
			27	kleinf., natumaher Wald	1,4	2.122,00	0,4	50%	2.122,00	2.970,80		2.970,80		0,00	0,00	0,00
			44	Versiegelte Fläche	0,0	0,00	0,4	50%	0,00	0,00		0,00		0,00	0,00	0,00
			47	Baustelle	0,0	75,00	0,4	50%	75,00	0,00		0,00		0,00	0,00	0,00
3	Versorgung	15,00	27	kleinf., natumaher Wald	1,4	15,00	0,4	50%	15,00	21,00		21,00		0,00	0,00	0,00
		3.825,00				3.825,00			3.815,40		GesamtKFB	4.941,32		0,00	0,00	0,00

Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Kompensationsflächenberechnung Bebauungsplan Nr. II/8 N

hier: Erschließung

Verfahrensstand:

'SZ	Ausgleich auf der Sammelzuordnungsfläche
'AE	Ausgleich auf dem Eingriffsgrundstück
'AR	Ausgleich bereits vom Vorhabenträger realisiert

Nr.	geplante Nutzung		vorhandene Nutzung/Biototyp				Berechnungsfläche in qm	Kompensationsflächenbedarf (KFB)			Kompensationsflächennachweis			
	Nutzungsart	Fläche in qm	Kenn- ziffer	Bestand	ökolog. Ver.- wert	Fläche in qm		KFB in qm	Zu-/Ab- schlag in %	erhöhter KFB in qm	Flächen- nachweis	Sammelzu- ordnungs- fläche	A+E auf dem Eingriffs- grundstück	A + E bereits realisiert
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
4	Verkehr, öffentlich	1.742,00	1	Acker	0,3	48,00	48,00	14,40		14,40		0,00	0,00	0,00
			16	Gras- + Hochstaudenflur	0,8	3,00	3,00	2,40		2,40		0,00	0,00	0,00
			27	kleinf., naturnaher Wald	1,4	717,00	717,00	1.003,80		1.003,80		0,00	0,00	0,00
			44	Versiegelte Fläche	0,0	784,00	0,00	0,00		0,00		0,00	0,00	0,00
			47	Baustelle	0,1	190,00	190,00	19,00		19,00		0,00	0,00	0,00
5	Verkehr, bes. Zweckbe.	22,00	27	kleinf., naturnaher Wald	1,4	9,00	9,00	12,60		12,60		0,00	0,00	0,00
			47	Baustelle	0,1	13,00	13,00	1,30		1,30		0,00	0,00	0,00
		1.764,00				1.764,00	980,00	GesamtKFB		1.053,50		0,00	0,00	0,00

Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Gesamtkompensationsflächenbedarf

Kompensationsflächenberechnung Bebauungsplan Nr. II/8 N

Verfahrensstand:

Tabelle Nr.	geplante Nutzung	KFB in qm	Kompensationsflächennachweis		
			Sammelzuordnungsfläche	A+E auf dem Eingriffsgrundstück	A + E bereits erfolgt
Tabelle	WA/WR/MI/Ge.bedarf	4.941,32	0,00	0,00	0,00
	GesamtKFB 1	4.941,32	0,00	0,00	0,00

Tabelle Nr.	geplante Nutzung	KFB	Kompensationsflächennachweis		
			Sammelzuordnungsfläche	A+E auf dem Eingriffsgrundstück	A + E bereits erfolgt
Tabelle	Erschließung	1.053,50	0,00	0,00	0,00
	GesamtKFB 2	1.053,50	0,00	0,00	0,00

		Kompensationsflächennachweis		
		Sammelzuordnungsfläche	A+E auf dem Eingriffsgrundstück	A + E bereits erfolgt
GesamtKFB 1	4.941,32	0,00	0,00	0,00
GesamtKFB 2	1.053,50	0,00	0,00	0,00
Summe KFB	5.994,82	0,00	0,00	0,00

'SZ Ausgleich auf der Sammelzuordnungsfläche
'AE Ausgleich auf dem Eingriffsgrundstück
'AR Ausgleich bereits vom Vorhabenträger realisiert

4.3.3 Nachweis des Kompensationsbedarfs

Natur und Landschaft

Zum Ausgleich der mit dem geplanten Vorhaben einhergehenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ist im Zuge der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen ein Kompensationsflächenbedarf von insgesamt **5.994,82 m²** erforderlich.

Waldflächen

Für die Inanspruchnahme von Waldflächen wird ebenfalls ein Ausgleich erforderlich. In Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW soll dieser Ausgleich im Verhältnis 1 (Eingriff) zu 2 (Ausgleich) erfolgen.

Im Bestand, der im Zuge des Bebauungsplanes überplant wird, existieren Waldflächen in einer Größenordnung von 4.236 m² (vgl. kleinf., naturnaher Wald und Baumgruppe in Tabelle 4). Demnach entsteht durch die Vorgabe einer Kompensation im Verhältnis 1:2 ein forstlicher Ausgleichsbedarf von **8.472 m²**.

Kompensationsbedarf

Durch den zu erbringenden forstlichen Ausgleich von **8.472 m²** kann gleichzeitig der Eingriff in Natur und Landschaft ausgeglichen werden.

Waldumwandlung

Für die erforderliche Waldumwandlung werden 2 Ackerflächen südwestlich der Stadt Verl mit Laubhölzern aufgeforstet. Die Aufforstungsflächen befinden sich auf den Flurstücken 195 (tlw.) und 108 in der Flur 21, Gemarkung Bornholte und umfassen insgesamt eine Fläche von 9.820 m² (Aufforstung 1: 2.861 m², Aufforstung 2: 6.959 m²). Damit ist der forstliche Ausgleichsbedarf von 8.472 m², und somit auch der Kompensationsflächenbedarf für Natur und Landschaft, vollständig abgedeckt.

Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

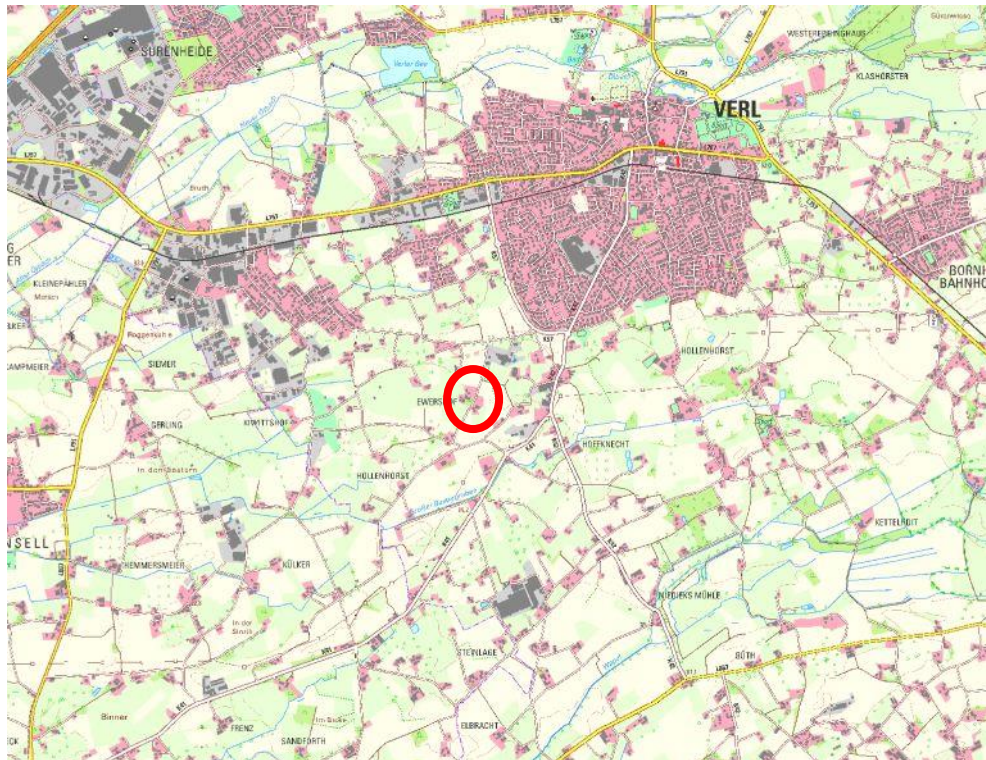


Abb. 32 Lage der Aufforstungsflächen (rote Markierung) für die Waldumwandlung auf Grundlage der Topografischen Karte TK 1:25.000.

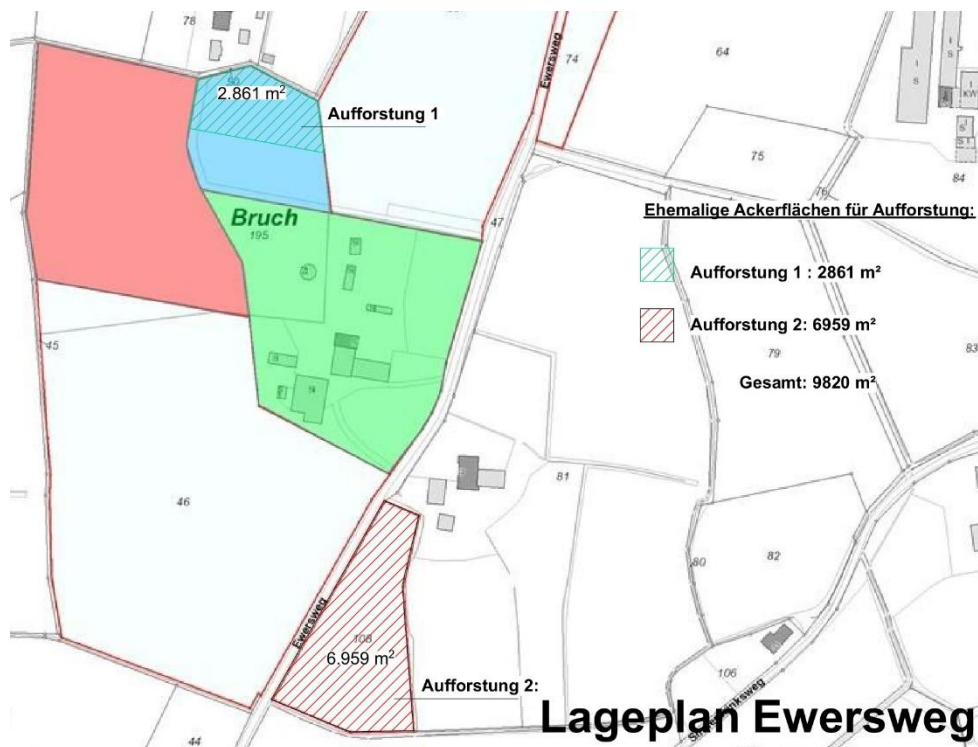


Abb. 33 Lageplan der Aufforstungsflächen.

5.0 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Das Baugesetzbuch (Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a) fordert die Betrachtung der Null-Variante sowie „anderweitiger Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind“.

„Derzeit ist ein Großteil des Plangebietes durch eine gewerbliche Brachfläche gekennzeichnet, davon ausgenommen befinden sich entlang der Straße Hollensiek Wohnnutzungen.

Nach dem Wegfall der gewerblichen Nutzung soll nun eine den heutigen städtebaulichen Zielen entsprechende Folgenutzung in Richtung Wohnen entwickelt und eine positive Aufwertung des Areals am Ortsrand erreicht werden. Auch die in der Stadt Bielefeld seit geraumer Zeit bestehende Nachfrage nach Wohnraum erfordert die Entwicklung neuer Wohngebiete. Die Nachfrage wird sich – einhergehend mit dem allgemeinen Bevölkerungswachstum der Stadt in den kommenden Jahren noch verstärken.

Vor diesem Hintergrund beabsichtigt ein privater Investor im Plangebiet ein verdichtetes Wohngebiet mit Mehrfamilienhäusern zu entwickeln. Geplant ist eine Aufwertung und Verbesserung der bestehenden städtebaulichen Situation. Damit trägt die Planung dazu bei, im Rahmen eines flächensparenden Umgangs mit Grund und Boden die Neuversiegelung im Stadtgebiet zu begrenzen.

Das Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/N 8 „Wohngebiet Hasbachtal / Hollensiek“ besteht darin, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbauentwicklung zu schaffen und die vorhandene Wohnnutzung planungsrechtlich zu sichern. Ebenfalls soll dem dringenden Bedarf an Kindertagesstättenplätzen im Stadtbezirk Dornberg durch die Errichtung einer vierzügigen Kindertagesstätte im nördlichen Bereich des Plangebietes Rechnung getragen werden.“ (HEMPEL & TACKE 2021A).

Im Rahmen der Erstaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/8 N „Wohngebiet Hasbachtal / Hollensiek“ wird eine Wiedernutzung bzw. Umnutzung von versiegelten Flächen ermöglicht.

Vor dem Hintergrund der genannten Zielsetzung und unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen im Plangebiet und der Umgebung wird ein Verzicht auf das Vorhaben (Null-Variante) der Zielsetzung des Vorhabenträgers nicht gerecht. Aufgrund der vorhandenen Infrastruktur ist das Vorhaben einfach zu realisieren. Bei einem Vorhabenverzicht könnte die aktuelle Bestandssituation, mittelfristig erhalten werden. Gleichwohl müssten entsprechend der vorhandenen Nachfrage nach Wohnraum diese an anderer Stelle geschaffen werden.

6.0 Weitere Auswirkungen auf das geplante Vorhaben

6.1 Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen

Eine Anfälligkeit der nach der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie Kultur- und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind voraussichtlich nicht zu erwarten.

6.2 Kumulierung benachbarter Plangebiete

Nach derzeitigem Kenntnisstand gibt es keine weiteren Planungen in der Umgebung der Ertaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/8 N „Wohngebiet Hasbachtal / Hollensiek“. Von einer Kumulierung der Planung mit anderen Projekten ist daher derzeit nicht auszugehen.

7.0 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die wichtigsten Maßnahmen und Verfahren zur Untersuchung bzw. Abschätzung der Auswirkungen des Vorhabens bilden

- der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag zur Ertaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/8 N „Wohngebiet Hasbachtal / Hollensiek“ in Verbindung mit der 253. Flächennutzungsplan-Änderung „Wohnbaufläche Hasbachtal / Hollensiek“ (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2021),
- der Entwurf zur Ertaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/8 N „Wohngebiet Hasbachtal / Hollensiek“ (HEMPEL & TACKE 2021A / 2021C),
- der Vorentwurf zur 253. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohnbaufläche Hasbachtal / Hollensiek“ (HEMPEL & TACKE 2019)

Für die Bearbeitung des Umweltberichts liegen Planungsgrundlagen und Daten vor, sodass die Empfindlichkeit der Schutzgüter gegenüber den Auswirkungen des geplanten Vorhabens planungsbezogen beurteilt werden können.

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial zur Beurteilung und Abschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen basiert auf den zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Daten und wird als ausreichend betrachtet.

8.0 Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

In der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a Baugesetzbuch (BauGB) wird die Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Umsetzung des Bebauungsplans auf die Umwelt gefordert. Im vorliegenden Fall ist ein derartiges Monitoring nicht erforderlich, da erhebliche Auswirkungen auf ökologisch hochwertige Bereiche nicht zu erwarten sind. Weiterhin birgt das geplante Vorhaben kein Risiko unvorhersehbarer, nicht im Rahmen der Umweltprüfung betrachteter Auswirkungen.

9.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Einleitung

„Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728), soll der Bebauungsplan Nr. II/8 N „Wohngebiet Hasbachtal / Hollensiek“ für das Gebiet westlich der Straße Hasbachtal und nördlich der Straße Hollensiek aufgestellt werden.

Da im Plangebiet kein rechtskräftiger Bebauungsplan existiert, soll gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) der Bebauungsplan Nr. II/N 8 „Wohngebiet Hasbachtal / Hollensiek“ aufgestellt werden. Die Ertaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/N 8 erfolgt als Angebotsplanung, gleichwohl liegt der Planung vom Investor eine konkrete Projektplanung zugrunde.

Zur Umsetzung der städtebaulichen Zielsetzungen für das Plangebiet sowie um dem Entwicklungsgebot des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan gemäß § 8 (2) BauGB zu entsprechen, ist der Flächennutzungsplan zu ändern. Er soll für die künftig als Wohngebiet und für den Gemeinbedarf überplante Flächen von „Flächen für Wald“ bzw. „landwirtschaftliche Fläche“ in „Wohnbaufläche“ geändert werden (253. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohnbaufläche Hasbachtal / Hollensiek“). Die Flächennutzungsplanänderung erfolgt gemäß § 8 (3) BauGB parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/N 8 „Wohngebiet Hasbachtal / Hollensiek“. Dem Entwicklungsgebot des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan wird somit entsprochen“ (HEMPEL & TACKE 2021A).

Gundstruktur des Untersuchungsgebiets

Das ca. 1,78 ha große Plangebiet liegt im Ortsteil Dornberg, Stadt Bielefeld, Regierungsbezirk Detmold.

Im Norden des Plangebietes stockt ein Baumbestand aus Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*) und Sand-Birke (*Betula pendula*). Innerhalb des Bestandes befindet sich ein Sendemast. Entlang der nordwestlichen Plangebietsgrenze verläuft eine Baumreihe mit überwiegend Stiel-Eiche, vereinzelt aber auch Hainbuche (*Carpinus betulus*) und Sand-Birke. Im Südwesten des Plangebietes befinden sich zwei Wohngebäude mit Gärten, in denen einige Bäume, vor allem Birken wachsen. Weiterhin wachsen in den Gärten Ziergehölze wie Alpenrose (*Rhododendron spec.*), Goldglöckchen (*Forsythia intermedia*) und Andentanne (*Araucaria araucana*). Im übrigen Plangebiet sind im Bereich ehemals vorhandener Gebäude und eines Gehölzbestandes Rohboden, Schottermieten und eine Baugrube vorhanden. In einem Teilbereich hat sich ein Brombeerbestand mit vereinzeltem Baumjungwuchs entwickelt.

Allgemein verständliche Zusammenfassung

Südlich des Plangebietes und der Straße „Hollensiek“ befindet sich Wohnbebauung mit Gärten, während im Osten und Westen Ackerflächen anschließen. Nördlich des Plangebietes befindet sich eine Grünfläche mit Rasen, einem Spielplatz und randlichen Baumbeständen wie Winter-Linde (*Tilia cordata*), Platane (*Platanus hispanica*) und Hainbuche.

Im Plangebiet und der näheren Umgebung (500 m) sind keine Natura 2000 – Gebiete und Naturschutzgebiete vorhanden.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Ca. 70 m nördlich bzw. 160 m westlich des Plangebietes befindet sich das Landschaftsschutzgebiet LSG-3916-0001 „Ravensberger Hügelland“ (LANUV 2019A).

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines gesetzlich geschützten Biotops. Etwa 310 m nordwestlich des Plangebietes befindet sich das gesetzlich geschützte Biotop GB-3916-204, während ca. 290 m westlich des Plangebietes das gesetzlich geschützte Biotop GB-3916-214 liegt (LANUV 2019A).

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb einer Biotopkatasterfläche. Etwa 220 m westlich des Plangebietes befindet sich die Biotopkatasterfläche BK-3916-142 „Sieks von Vulsieksbach und Hasbach“ (LANUV 2019A).

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb einer Biotopverbundfläche. Etwa 200 m westlich des Plangebietes liegt die Biotopverbundfläche VB-DT-3916-007 „Nebensieks des Johannesbachsystems im Ravensberger Hügelland“. Ca. 300 m nordöstlich bzw. 450 m nordwestlich des Plangebietes befindet sich die Biotopverbundfläche VB-DT-3916-002 „Johannisbachsystem mit Nebensieks im Ravensberger Hügelland“ (LANUV 2019A).

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Tiere
- Pflanzen
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Erstaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/8 N „Wohngebiet Hasbachtal / Hollensiek“ in Verbindung mit der 253. Flächennutzungsplan-Änderung „Wohnbaufläche Hasbachtal / Hollensiek“ der Stadt Bielefeld wird primär zu Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere führen, da mit dem geplanten Vorhaben der Verlust von Baumbeständen bzw. kleinflächigen naturnahen Wald einhergeht. Außerdem ist ein störungsbedingter Brutplatzverlust der Waldohreule zu erwarten. Innerhalb des Plangebietes wird es zu einer geringen, nicht relevanten Veränderung des Landschaftsbildes kommen. Durch die bestehende bzw. ehemals vorhandene Bebauung und die in weiten Teilen anthropogene Überprägung wird es keine nennenswerten Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche geben. Durch geringfügige Änderungen des Versiegelungsgrades kann es ggf. zu geringfügigen Veränderungen der mikroklimatischen Bedingungen kommen.

Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Für die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Klima und Luft, Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind keine Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen erforderlich. Nachfolgend werden die Maßnahmen für die verbleibenden Schutzgüter dargestellt.

Schutzgut Tiere

Häufige und verbreitete Vogelarten

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) sinnvoll. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums sollte durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen, insbesondere von Gehölzbeständen, nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Gehölze und Freiflächen frei von einer Quartiernutzung sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) müssen auf die notwendigste Fläche beschränkt werden. Außerdem ist gemäß DIN 18920 ein Abstand von 1,50 m zur Kronentraufe eines Baumes und zu Gehölzstrukturen einzuhalten. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Fledermäuse

Vermeidungsmaßnahme:

- Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, sollten die Bäume mit Quartiereignung für Fledermäuse außerhalb der Fortpflanzungs- und Überwinterungszeit im Zeitraum September bis Oktober gefällt werden. Zudem müssen die Höhlen vor der Inanspruchnahme der Höhlenbäume durch einen Fachgutachter auf Besatz durch Fledermäuse kontrolliert werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme):

- Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auszuschließen, sollten 15 Ersatzquartiere (in Gruppen von bis zu 10 Fledermauskästen), vorzugsweise außerhalb des Plangebietes in ungestörter Lage, montiert werden. Geeignet wären beispielsweise die Gehölzbestände nördlich des Plangebietes im Umfeld des Grillplatzes. Als Ersatzquartiere sollten 10 Fledermausflachkästen (z. B. Fledermausflachkasten 1 FF der Firma Schwegler, Fledermaus-Flachkasten mit seitlicher Kontroll Luke der Firma Strobel, Fledermaus Spaltenkasten nach Dr. Nagel der Firma Hasselfeldt) sowie 5 Fledermausganzzjahresquartiere (z. B. Fledermaus-Großraum- und Überwinterungshöhle 1 FW der Firma Schwegler, Fledermaus-Winterschlafkasten der Firma Strobel, Fledermausganzzjahresquartier für Abendsegler der Firma Hasselfeldt)

Werden bei der Kontrolle der Höhlenbäume (Ausflugkontrolle, Sichtkontrolle mittels Endoskop), vorzugsweise während der Wochenstubenzeit (Mai bis Juli), keine Fledermäuse oder deren Spuren nachgewiesen, kann der Bedarf an Ersatzquartieren reduziert werden. Die Ersatzquartiere sind dauerhaft zu erhalten. Hierzu gehören die Reinigung von nicht selbstreinigenden Fledermauskästen (z. B. Fledermaus- Großraum und Überwinterungshöhlen) sowie die Reparatur oder der Austausch von defekten Fledermauskästen. Die Wartung der Ersatzquartiere sollte jährlich außerhalb der Fortpflanzungs- und Überwinterungszeit im Zeitraum September/Oktobre erfolgen.

Feldsperling

Vermeidungsmaßnahme

- Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, müssen die Höhlenbäume außerhalb der Brutzeit des Feldsperlings gefällt werden. Dieses ist bereits durch die Vermeidungsmaßnahme in Bezug auf die häufigen und verbreiteten Vogelarten gewährleistet.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):

- Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auszuschließen, sollten im Plangebiet oder in den nördlich angrenzenden Gehölzen sechs art-spezifische Nistkästen für den Feldsperling (z. B. Nisthöhle 1 B der Firma Schwegler, Mardersicherer Höhlenbrüterkasten mit Flugloch 32 mm der Firma

Allgemein verständliche Zusammenfassung

Strobel, Nistkasten mit 32 mm Rundloch der Firma Hasselfeldt) angebracht werden. Die Nisthilfen sollten in räumlicher Nähe zueinander (ca. 50 m) angebracht werden.

Die Nistkästen sind einmal jährlich zu warten und zu reinigen. Defekte Nistkästen müssen repariert oder ausgetauscht werden. Die Wartung und Reinigung der Nistkästen sollten außerhalb der Brutzeit, also im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar, durchgeführt werden.

Star

Vermeidungsmaßnahmen:

- Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, müssen die Höhlenbäume außerhalb der Brutzeit des Stares gefällt werden. Dieses ist bereits durch die Vermeidungsmaßnahme in Bezug auf die häufigen und verbreiteten Vogelarten gewährleistet.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):

- Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auszuschließen, sollten im Plangebiet oder in den nördlich angrenzenden Gehölzen sechs art-spezifische Nistkästen für den Star (z. B. Starenhöhle 3S der Firma Schwegler, Starenkasten der Firma Strobel, Nistkasten für Stare und Gartenrotschwänze der Firma Hasselfeldt) angebracht werden.

Die Nistkästen sind einmal jährlich zu warten und zu reinigen. Defekte Nistkästen müssen repariert oder ausgetauscht werden. Die Wartung und Reinigung der Nistkästen sollten außerhalb der Brutzeit, also im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar, durchgeführt werden.

Waldohreule

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):

- Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für die Waldohreule auszuschließen, sollten in den Bäumen nördlich des Plangebietes, im Umfeld des Grillplatzes, drei Nistkörbe aus Weidengeflecht mit einem Durchmesser von 40 cm (z. B. Firma Schwegler) angebracht werden. Die Nistkörbe werden in Baumastgabelungen festgebunden und mit einem Rindenmulchgemisch ausgelegt. Das Rindenmulchgemisch sollte in sehr feuchtem Zustand ausgebreitet und mit der flachen Hand festgedrückt werden.

Die Erstaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/8 N „Wohngebiet Hasbachtal / Hollensiek“ in Verbindung mit der 253. Flächennutzungsplan-Änderung „Wohnbaufläche Hasbachtal / Hollensiek“ der Stadt Bielefeld löst unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG aus.

Allgemein verständliche Zusammenfassung

Schutzgut Pflanzen

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung) sollten auf das Plangebiet und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt bleiben. Die zu erhaltenden Bäume sowie an das Plangebiet angrenzenden Gehölze sind während der Baumaßnahmen zu schützen. Weiterhin ist die DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen – zu beachten. Im Besonderen ist dafür Sorge zu tragen, dass im Bereich von Kronentraufen zzgl. 1,50 m

- keine Baufahrzeuge oder -maschinen fahren oder geparkt werden
- nichts gelagert wird
- keine Abgrabungen oder Verdichtungen vorgenommen werden.

Schutzgut Fläche

Für die durch das Vorhaben beanspruchte Fläche kann im Zusammenhang mit der geplanten Ausweisung eines Wohngebietes keine Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahme formuliert werden. Hinsichtlich der gebotenen Eingriffskompensation wird auf die Ausführungen im Kap. 4.3 verwiesen.

Schutzgut Boden

Eine Beeinträchtigung nicht direkt überbauter Böden (natürlicher oder auch anthropogen geprägter Böden) in den Randbereichen wird zuverlässig verhindert, indem im Rahmen der Bautätigkeit die begleitenden Maßnahmen im Umfeld (z. B. Baustelleneinrichtung, Materiallagerung, Materialtransport) auf die Vorhabensfläche und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt werden. Es gelten grundsätzlich die DIN 18300 (Erdarbeiten) sowie die DIN 18915 (Bodenarbeiten).

Schutzgut Wasser

Durch das Vorhaben wird nicht in das Grundwasser eingegriffen. Oberflächengewässer werden durch die Planung nicht tangiert. Die folgenden Maßnahmen sind dennoch bei der Durchführung der Bauarbeiten zu beachten:

- Vermeidung der Lagerung Wasser gefährdender Stoffe (Schmier-, Treibstoffe, Reinigungsmittel, Farben, Lösungsmittel, Dichtungsmaterialien etc.) außerhalb versiegelter Flächen
- Gewährleistung der Dichtheit aller Behälter und Leitungen mit Wasser gefährdenden Flüssigkeiten bei Baumaschinen und -fahrzeugen
- ggf. Versickerung von anfallendem Grundwasser aus Wasserhaltung

Kompensationsmaßnahmen

Zum Ausgleich der mit dem geplanten Vorhaben einhergehenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ist im Zuge der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen ein Kompensationsflächenbedarf von insgesamt 5.994,82 m² erforderlich. Zudem wird

Allgemein verständliche Zusammenfassung

für die Inanspruchnahme von Waldflächen ein Ausgleich in Höhe von 8.472 m² erforderlich. Der Eingriff in Natur und Landschaft kann durch den forstliche Ausgleichsbedarf vollständig ausgeglichen werden.

Für die erforderliche **Waldumwandlung** werden 2 Ackerflächen südwestlich der Stadt Verl mit Laubhölzern aufgeforstet. Die Aufforstungsflächen befinden sich auf den Flurstücken 195 (tlw.) und 108 in der Flur 21, Gemarkung Bornholte und umfassen insgesamt eine Fläche von 9.820 m² (Aufforstung 1: 2.861 m², Aufforstung 2: 6.959 m²). Damit ist der forstliche Ausgleichsbedarf von 8.472 m², und somit auch der Kompensationsflächenbedarf für Natur und Landschaft, vollständig abgedeckt.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Vor dem Hintergrund der genannten Zielsetzung und unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen im Plangebiet und der Umgebung wird ein Verzicht auf das Vorhaben (Null-Variante) der Zielsetzung des Vorhabenträgers nicht gerecht. Aufgrund der vorhandenen Infrastruktur ist das Vorhaben einfach zu realisieren. Bei einem Vorhabenverzicht könnte die aktuelle Bestandssituation, mittelfristig erhalten werden. Gleichwohl müssten entsprechend der vorhandenen Nachfrage nach Wohnraum diese an anderer Stelle geschaffen werden.

Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens

Eine Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind voraussichtlich nicht zu erwarten.

Kumulierung benachbarter Plangebiete

Nach derzeitigem Kenntnisstand gibt es keine weiteren Planungen in der Umgebung des Bebauungsplanes Nr. II/8 N „Wohngebiet Hasbachtal / Hollensiek“. Von einer Kumulierung der Planung mit anderen Projekten ist daher derzeit nicht auszugehen.

Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial zur Beurteilung und Abschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen basiert auf den zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Daten und wird als ausreichend betrachtet.

Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

In der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a Baugesetzbuch (BauGB) wird die Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der

Allgemein verständliche Zusammenfassung

Umsetzung des Bebauungsplans auf die Umwelt gefordert. Im vorliegenden Fall ist ein derartiges Monitoring nicht erforderlich, da erhebliche Auswirkungen auf ökologisch hochwertige Bereiche nicht zu erwarten sind. Weiterhin birgt das geplante Vorhaben kein Risiko unvorhersehbarer, nicht im Rahmen der Umweltprüfung betrachteter Auswirkungen.

Warstein-Hirschberg, September 2021



Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

BZR DETMOLD (2008): Regionalplan: https://www.bezreg-detmold.nrw.de/200_Aufgaben/010_Planung_und_Verkehr/009_Regionale_Entwicklungsplanung__Regionalplan/TA_OB_BI/Zeichnerischer_Teil/Blatt_16.pdf
Zugriff: 18.12.2019. 09:45 MEZ.

DIETZ, C.; HELVERSEN, O. v. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Franckh-Kosmos Verlag. Stuttgart.

GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN (1980): Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen. Krefeld.

HEMPEL & TACKE (2019): 253. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohnbaufläche Hasbachtal / Hollensiek“ - Vorentwurf. Hempel + Tacke GmbH. Bielefeld.

HEMPEL & TACKE (2021A): Erstaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/8 N „Wohngebiet Hasbachtal / Hollensiek“. Begründung - Entwurf. Hempel + Tacke GmbH. Bielefeld.

HEMPEL & TACKE (2021B): Erstaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/8 N „Wohngebiet Hasbachtal / Hollensiek“. Städtebauliches Konzept - Entwurf. Hempel + Tacke GmbH. Bielefeld.

HEMPEL & TACKE (2021C): Erstaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/8 N „Wohngebiet Hasbachtal / Hollensiek“. Nutzungsplan - Entwurf. Hempel + Tacke GmbH. Bielefeld.

HEMPEL & TACKE (2021D): Erstaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/8 N „Wohngebiet Hasbachtal / Hollensiek“. Gestaltungsplan - Entwurf. Hempel + Tacke GmbH. Bielefeld.

LANUV (2020A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) <https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/coyo/page/1132/844/infos/infos>
Zugriff: 10.02.2020, 11:00 MEZ.

LANUV (2020B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/39162?lau_w_mitt=1&kl_gehoel=1&hoehlb=1&aeck=1&saeu=1&gaert=1&gebaeu=1
Zugriff: 25.02.2020, 13:45 MEZ.

Quellenverzeichnis

LANUV (2020c): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (WWW-Seite)
<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>
Zugriff: 26.02.2020, 12:00 MEZ.

MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2021): Bertram Mestermann – Büro für Landschaftsplanung. Artenschutzrechtliche Fachbeitrag zur Ertaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/8 N „Wohngebiet Hasbachtal / Hollensiek“ in Verbindung mit der 253. Flächennutzungsplan-Änderung „Wohnbaufläche Hasbachtal / Hollensiek“. Warstein-Hirschberg.

MULNV (2019): Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen; ELWAS-WEB; Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (WWW-Seite)
<http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf#>
Zugriff: 20.12.2019, 10:00 MEZ.

STADT BIELEFELD (2005): Landschaftsplan Bielefeld-West. Stadt Bielefeld.

STADT BIELEFELD (2015): Modifiziertes Verfahren zur Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft sowie des Artenschutzes in der verbindlichen Bauleitplanung (Bielefelder Modell Bauleitplanung). Bielefeld.

UNIVERSITÄT BIELEFELD (o. J.): Stadtklima Bielefeld. Universität Bielefeld.

WMS-FEATURE (2019A): Bodenkarte für den geologischen Dienst. (WWW-Seite):
<http://www.wms.nrw.de/gd/bk050?>
Zugriff: 18.12.2019, 16:00 MEZ.

WMS FEATURE (2019B): Wasserschutzgebiete NRW. (WWW-Seite):
<http://www.wms.nrw.de/umwelt/wasser/wsg?>
Zugriff: 20.12.2019, 10:00 MEZ.

Anlage 1

Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und ihre Berücksichtigung

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass 1. die biologische Vielfalt, 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).
	BNatSchG § 44	[1] Es ist verboten, 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wild lebende Pflanzen oder besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).
	Landesnaturschutzgesetz NW (LNatSchG) § 1	Die Regelungen, die neben dem Bundesnaturschutzgesetz gelten oder von diesem abweichen.
	Baugesetzbuch (BauGB) § 1 Abs. 6 Nr. 10	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Insbesondere a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen ...
	BauGB § 1a Abs. 3	Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 10 BauGB zu berücksichtigen.

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	Bundeswaldgesetz (BWaldG) § 1 Abs. 1	Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.
	Landesforstgesetz (LFoG) § 1a	Kennzeichen nachhaltiger Forstwirtschaft ist, dass die Betreuung von Waldflächen und ihrer Nutzung in einer Art und Weise erfolgt, dass die biologische Vielfalt, die Produktivität, die Verjüngungsfähigkeit, die Vitalität und die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen zu erfüllen, erhalten bleiben und anderen Ökosystemen kein Schaden zugefügt wird. Gemäß § 9 haben Träger öffentlicher Vorhaben die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können 4. die Funktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen, 5. die Forstbehörden bereits bei der Vorbereitung der Planung und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören.
	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
Boden	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
	Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) § 1 Abs. 1	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Bundesbodenschutzgesetzes im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen.

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Boden	BauGB § 1a Abs. 2	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach § 1 Abs. 10 in der Abwägung zu berücksichtigen.
Fläche	BauGB § 1a Abs. 2	siehe Boden
	LBodSchG § 1 Abs. 1	siehe Boden
Wasser	WHG § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
	Landeswassergesetz (LWG)	Das Landeswassergesetz verweist bezüglich Leitbilder und Ziele auf das Wasserhaushaltsgesetz
	Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)	Ziele sind u. a.: • Verbesserung der aquatischen Ökosysteme und der direkt damit zusammenhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete, • Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung, • Schutz des Grundwassers vor Verschmutzungen, • Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Emissionen.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 10a und 10e	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere • die Auswirkungen auf Wasser, • die Vermeidung von Emissionen sowie • der sachgerechte Umgang mit Abfall und Abwässern zu beachten.
	BNatSchG § 1 Abs. 3 Nr. 3	Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Luft	BImSchG § 1 Abs. 1 und 2	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die gesamte Umwelt insgesamt zu erreichen.
	GIRL (Geruchsimmissionsrichtlinie)	In der TA Luft wird die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Gerüche geregelt, sie enthält keine Vorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geruchsimmissionen. Daher sind bis zum Erlass entsprechender bundeseinheitlicher Verwaltungsvorschriften die in dieser Richtlinie beschriebenen Regelungen zu beachten, um sicherzustellen, dass bei der Beurteilung von Geruchsimmissionen und bei den daraus ggf. folgenden Anforderungen an Anlagen mit Geruchsemissionen im Interesse der Gleichbehandlung einheitliche Maßstäbe und Beurteilungsverfahren angewandt werden.
	22. und 23. BImSchV	siehe BImSchG.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 10a, auch Nr. 10h siehe Klima	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Luft zu berücksichtigen.
Klima	BauGB § 1 Abs. 5	Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 10h	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.
	BauGB § 1a Abs. 5	Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 10 zu berücksichtigen.

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Landschaft	BNatSchG § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen ... zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und ggf. wieder herzustellen, zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Die charakteristischen Strukturen und Elemente einer Landschaft sind zu erhalten oder zu entwickeln. Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft.
Biologische Vielfalt	Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD)	Die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile, der gerechte Vorteilsausgleich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen (Englisch: Access and Benefit Sharing, ABS). Mit diesen Zielen wird versucht, ökologische, ökonomische und soziale Aspekte beim Umgang mit biologischer Vielfalt in Einklang zu bringen.
	BImSchG § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	BWaldG § 1 Abs. 1	siehe oben
	Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt	Die biologische Vielfalt beinhaltet auch die innerartliche genetische Vielfalt sowie die Lebensräume der Organismen und die Ökosysteme. „Erhaltung der biologischen Vielfalt“ umfasst den „Schutz“ und die „nachhaltige Nutzung“. Basis des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, und damit auch der vorliegenden nationalen Strategie, ist es, Schutz und Nutzung der Biodiversität stets aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht zu betrachten.
	BNatSchG § 1	siehe oben
	Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz - USchadG)	Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. EU Nr. L 143 S. 56). Im Sinne dieses Gesetzes sind 1. Umweltschäden: a) eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, b) eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes, c) eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des §2 Abs. 2 des Bundesbodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorgerufen würde und Gefahren für die menschliche Gesundheit verursacht.

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Biologische Vielfalt	BNatSchG § 19	[1] Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. [2] Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in 1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 109/409/EWG oder 2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind. [3] Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die 1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 109/409/EWG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, 2. natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten. [4] Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.04.2004, S. 56), die durch die Richtlinie 2006/21/EG (ABl. L 102 vom 11.04.2006, S. 15) geändert worden ist.
	BNatSchG § 44	siehe oben
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr.10	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: Die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt.
Natura 2000 Gebiete	BauGB	siehe Tiere, Pflanzen
	BNatSchG	siehe Tiere, Pflanzen
	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (FFH-Richtlinie - FFH-RL)	Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.
	Richtlinie 109/409/EWG des Rates vom 02. April 1990 (Vogelschutzrichtlinie - VSchRL)	Die Vogelschutzrichtlinie untersagt das absichtliche Töten und Fangen der Vögel, das absichtliche Zerstören bzw. Beschädigen von Nestern und Eiern sowie die Entfernung von Nestern, das Sammeln und den Besitz von Eiern sowie absichtliche gravierende Störungen, vor allem zur Brutzeit.

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Mensch und menschliche Gesundheit	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen.
	alle vorgenannten Fachgesetze	unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen
Bevölkerung	BauGB	siehe Mensch und menschliche Gesundheit
	alle vorgenannten Fachgesetze	unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen
Kultur- und sonstige Sachgüter	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
	Denkmalschutzgesetz (DSchG)	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.
Emissionen	BauGB, BImSchG, TA Luft, GIRL, 22. u. 23. BImSchV	siehe Klima / Luft
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.
	16. BImSchV	Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche.
	DIN 18005	Nach § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu berücksichtigen. Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen; er hat gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang.
Abfall und Abwässer	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern zu berücksichtigen.
	Kreislaufwirtschafts- (KrWG) / Landesabfallgesetz (LAbfG)	Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.
	WHG, LWG	siehe Tiere, Pflanzen / Wasser

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Erneuerbare Energien/ sparsame und effiziente Nutzung von Energie	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen.
	Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare Energien-Gesetz - EEG)	[1] Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.

Anlage 2

Bestandsplan

M 1:1.200